

« ORES Assets »

Interkommunale kooperative Vereinigung

1348 Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2

Register der Juristischen Personen des Gerichtsbezirks Nivelles : 0543.696.579

HISTORIK

In die Rechte der Gesellschaften IDEG-IEH-IGH-INTEROST-INTERLUX-INTERMOSANE-SEDILEC-SIMOGEL, interkommunale kooperative Vereinigungen mit beschränkter Haftung, tretendes Unternehmen, gemäß Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft am einunddreißigsten Dezember zweitausenddreizehn laut Urkunde vor dem Notar Pierre NICAISE, assoziierter Notar in Grez-Doiceau, mit Intervention von Valentine DEMBLON, Notar in Namur, Adrien FRANEAU, Notar in Mons, Stefan LILIEN, Notar in Verviers, Renaud LILIEN, Notar in Eupen, Benoît CLOET, Notar in Herseaux-Mouscron und Jean-Pierre FOSSEPREZ, Notar in Libramont, veröffentlicht durch Auszug in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes vom darauffolgenden zehnten Januar unter Nummer 2014-01-10/0012014.

Deren Statuten mehrmals abgeändert wurden und zum letzten Mal laut Urkunde vor dem Notar Frédéric de RUYVER mit Amtssitz zu Court-Saint-Etienne, vom 18. Juni 2020, veröffentlicht in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes vom 13. Juli 2020 unter der Nummer 20079215.

ABSCHNITT I: Bezeichnung - Form - Zweck - Sitz - Dauer - Sektoren - Verantwortung - Gesellschafter

Artikel 1 – Bezeichnung und Definitionen

Es wird eine interkommunale Vereinigung unter der Bezeichnung ORES Assets gegründet, und zwar durch Fusion der Interkommunalen IDEG, IEH, IGH, INTEROST, INTERLUX, INTERMOSANE, SEDILEC und SIMOGEL.

Die Vereinigung wird in diesen Statuten als „ORES Assets“ bezeichnet.

In den vorliegenden Statuten versteht man unter:

- 1° Verteilungsanlagen: alle Anlagen wie: Kabel, Leitungen, Drähte, Träger, Bodenleitungen, Spannungskabinen, Speichereinrichtungen, Regler, Zähler, Geräte, Anschlüsse, Ausrüstungen, Werkstoffe, Gebäude usw. oder Teile davon, die dazu bestimmt sind, die Strom- und/oder Gasverteilung zu gewährleisten.
- 2° Öffentliche Beleuchtungsanlagen : alle ständig für die öffentliche Beleuchtung bestimmten Technologien, sowie die Anlagen, die zu deren Versorgung dienen .
- 3° Gemeinde: der Gesellschafter, auf dessen Gebiet bzw. Teilgebiet sich die in Artikel 9 dieser Statuten bezeichneten Einbringungen beziehen.
- 4° Angeschlossenen Finanzierungsinterkommunalen: die angeschlossenen reinen Finanzierungs-

interkommunalen, d. h. IDEFIN, IPFH, FINEST/FINOST, SOFILUX, FINIMO, IPFBW IEG und IFIGA, auf die sich die in Artikel 9 vorliegender Statuten beschriebenen Einbringungen beziehen.

- 5° **Betreibergesellschaft:** die Gesellschaft ORES SCRL, Tochtergesellschaft von ORES Assets, die unter anderem in Artikel 12 dieser Statuten erwähnt wird.
- 6° **Anzahl Zugriffspunkte (EAN-Kode):** die Anzahl Punkte auf dem Strom- oder Gasverteilungsnetz, wo Energie eingespeist oder abgenommen wird.
- 7° **Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied:** jedes Verwaltungsratsmitglied von ORES Assets, das
 - a) keine vergütete oder unentgeltliche Funktion oder Tätigkeit im Dienste eines Erzeugers, Belieferers oder Vermittlers im Gas- oder Strombereich ausübt und keine solche Funktion oder Tätigkeit während der letzten vierundzwanzig Monate vor seiner Ernennung zum Verwaltungsratsmitglied von ORES Assets ausgeübt hat,
 - b) und keinerlei materiellen Vorteil von einer der unter Buchstabe a) vorgesehenen Personen oder von einem ihnen angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen erhält, wodurch nach Auffassung der Wallonischen Energiekommission CWaPE seine Beurteilung beeinflusst werden könnte.
- 8° **Geografische Sektoren:** die in Artikel 7 dieser Statuten beschriebenen Sektoren von ORES Assets.
- 9° **Tätigkeitssektoren:** die in Artikel 7 dieser Statuten beschriebenen Sektoren von ORES Assets. Es wird zwischen folgenden Tätigkeitssektoren unterschieden :
 - erstens den Tätigkeitssektor „Netzbetrieb“. In diesem Sektor kann es zwei Energien geben : Elektrizität (NBe) und Gas (NBg);
 - und zweitens den Tätigkeitssektor „Sonstige“, der unter anderem gegebenenfalls die Erträge aus den nicht regulierten Tätigkeiten, unter Einhaltung der diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, umfasst.
- 10° **Kunde:** Benutzer des von ORES Assets betriebenen Verteilernetzes im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11° **Gesellschaftsanteile:** die Einlagen werden durch Gesellschaftsanteile verkörpert. Die Anteile umfassen das Stimmrecht und den Dividendenanspruch.
- 12° **Obligation :** verbindliche Forderung, in Form von verzeichneten Wertpapieren, gegenüber ORES Assets, auf der Grundlage der bei ihrer Ausgabe formulierten Bedingungen (unter anderem im Bereich der Zinsen oder der Kapitalrückzahlung).
- 13° **Obligationeninhaber:** jeder Inhaber einer Obligation.

Artikel 2 – Form von ORES Assets

ORES Assets nimmt die Form einer kooperativen Gesellschaft an.

Sie unterliegt der Gesetzgebung über die Interkommunalen. Gemäß dieser Gesetzgebung ist sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat keinen Handelscharakter. Aufgrund ihrer Besonderheiten benutzt sie vorzugsweise die Bezeichnungen « Gesellschafter » und « Anteile » statt der Begriffe « Aktionäre » und « Aktien », die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen verwendet werden.

Im Hinblick auf die ihr zuerkannte Eigenschaft als Verwaltungsinstanz, deren Aufgabe die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen und von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist, gelten für sie unter anderem bei ihren Beziehungen mit den Kunden die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts (Wandel, Kontinuität und Regelmäßigkeit, Gleichstellung aller Kunden bei der Erfüllung der Dienstleistung).

ORES Assets unterliegt ebenfalls den Bestimmungen der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. In Anbetracht der Besonderheiten des Sektors ORES

Ost sind alle Unterlagen, die Auswirkungen für die deutschsprachigen Gemeinden haben, in deutscher Sprache verfügbar.

Schließlich unterliegt ORES Assets im Übrigen den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen. Wegen des besonderen Charakters von ORES Assets weichen ihre Statuten allerdings von den Artikeln 2 :6, § 1, 5°, 2 :20, 2 :41, 2 :22, 2 :55, 2 :56, 2 :57, 2 :87, 2 :88, 2 :89, 2 :91, 2 :92, 2 :95, 3 :101, 6 :8, § 1, 6 :19, 6 :23 à 6 :28, 6 :50, 6 :51, 6 :52, 6 :71, 6 :83, 6 :85, 6 :86, 6 :96, § 1, 6 :108, § 2, 6 :109, 6 :110, § 1, 6 :112, 6 :118, 6 :120, 6 :123 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ab.

In diesem Rahmen werden auf sämtlichen Urkunden, Rechnungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstücken der Vereinigung dem Namen der Vereinigung die Worte „Kooperative Interkommunale“ unmittelbar voran- bzw. nachgestellt.

Artikel 3 –Zweck

A. Zweck von ORES Assets ist der Betrieb, die Nutzung und die Valorisierung der Verteilernetze, und insbesondere, ohne dass diese Liste erschöpfend wäre:

1. der Betrieb der Verteilernetze im Sinne der Bestimmungen der Wallonischen Dekrete über den regionalen Strommarkt und den regionalen Gasmarkt. Dieser Aufgabenbereich umfasst unter anderem:
 - die Studien, die Errichtung, die Nutzung, die Wartung und die Weiterentwicklung jener Verteilernetze, die ihr zugewiesen wurden;
 - die Verbesserung, die Erneuerung und den Ausbau der Verteilernetze, insbesondere im Rahmen der Adaptationspläne, mit deren Erstellung sie laut den Dekreten beauftragt ist;
 - das technische Management der Stromflüsse auf dem Verteilernetz und, in diesem Rahmen, die Koordinierung der Beanspruchung der Erzeugungsanlagen sowie die Bestimmung des Gebrauchs der Zusammenschaltungen, um ein ständiges Gleichgewicht zwischen Angebot und Bedarf zu gewährleisten;
 - das technische Management der Gasflüsse auf dem Verteilernetz;
 - die Gewährleistung der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und der Effizienz der Netze;
 - die Messung der Stromflüsse und Gasflüsse an den Schnittpunkten mit anderen Netzen, an den Zugangspunkten für die Kunden und gegebenenfalls an den Austauschpunkten mit Strom- bzw. Gaserzeugern;
 - die Erstellung der Adaptationspläne für die Netze;
 - das Anbringen und die Wartung der Zähler;
2. die Lieferung von Strom und Gas an die Endkunden, die auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden ansässig sind, gemäß den Bestimmungen der Wallonischen Dekrete über den regionalen Strommarkt und den regionalen Gasmarkt;
3. die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen, die gemäß den Bestimmungen der Wallonischen Dekrete über den regionalen Strommarkt und den regionalen Gasmarkt von der Regierung auferlegt werden;
4. die Erzeugung von Ökostrom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen; der somit erzeugte Strom dient ausschließlich der Versorgung ihrer eigenen Anlagen und/oder dem Ausgleich ihrer Netzverluste; das somit erzeugte Gas dient seinerseits ausschließlich der Versorgung ihrer eigenen Anlagen;
5. alle Aufgaben, wie diese in der für den Verteilernetzbetreiber anwendbaren Regelung vorgesehen sind.

Die kooperativen Werte der Gesellschaft, d.h. insbesondere ihre Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, und ihre Zielsetzungen wie der Zugriff auf die Energie und die Kontinuität der Versorgung und die

energetische Autonomie und Unabhängigkeit, sind in einer internen Geschäftsordnung, die durch den Verwaltungsrat genehmigt wird, näher beschrieben.

Artikel 4 –Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Wallonischen Region. Der Gesellschaftssitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an einen beliebigen anderen Ort verlegt werden, sofern dieser sich in einer der angeschlossenen Gemeinden und in einem Raum von ORES Assets befindet.

ORES Assets kann einen oder mehrere Betriebssitze außerhalb des Sitzes festlegen.

Artikel 5 – Dauer von ORES Assets

ORES Assets wurde für einen Zeitraum gegründet, der am 31. Dezember 2025 abläuft. Sie wird bis zum 31. Dezember 2045 verlängert.

ORES Assets kann ein oder mehrere Male für eine Dauer verlängert werden, die jeweils dreißig Jahre nicht überschreiten darf. Jede Verlängerung muss durch die Generalversammlung mindestens ein Jahr vor dem Ablauf der in den Statuten festgelegten, laufenden Frist beschlossen werden. Die Verlängerung wird erst dann erlangt, wenn die betroffenen Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden dazu aufgerufen worden sind, darüber zu beraten, und sofern die in Artikel 30, Punkt 1 dieser Statuten aufgeführten Mehrheitsvorschriften eingehalten werden.

Kein Gesellschafter darf jedoch über die festgelegte Frist hinaus gebunden werden, ehe die Verlängerung in Kraft tritt.

ORES Assets kann nur dann Verpflichtungen eingehen, die über ihre jeweilige Laufzeit hinausgehen, wenn sie dabei alle geeigneten Maßnahmen trifft, damit diese Verpflichtungen eingehalten werden, ohne dass es dabei für einen Gesellschafter schwieriger oder kostspieliger wird, sein Recht auszuüben, sich an der Verlängerung nicht zu beteiligen.

Die Gesellschafter sind nicht gesamtschuldnerisch haftbar. Ihre Gesellschafterverpflichtungen gelten nur bis zur Höhe ihrer Zeichnung.

Artikel 6 – Gesellschafter

Die Liste der Gesellschafter liegt den Statuten als fester Bestandteil bei (Anlage 1). Sie enthält die angeschlossenen Gemeinden und die angeschlossenen Finanzierungsinterkommunalen.

Die Liste der Gesellschafter gibt insbesondere den genauen Namen der Gesellschafter sowie die Anzahl der von ihnen gezeichneten Anteile an.

Die Liste der Gesellschafter dient als Verzeichnis der Gesellschafter im Sinne des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Diese Liste muss ausdrücklich vom Verwaltungsrat mit den Entscheidungen der Instanzen, die für Aufnahme, Rücktritt und Ausschluss zuständig sind, in Einklang gebracht werden. Die eventuelle Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf neue Gesellschafter kann erst nach dieser Abstimmung erfolgen. Aufnahme, Rücktritt oder Ausschluss eines Gesellschafters werden durch das Protokoll der Instanz von ORES Assets festgestellt, die über den jeweiligen Antrag befindet.

Artikel 7 – Sektoren

Die Tätigkeiten von ORES Assets werden in geografischen Sektoren und in Tätigkeitssektoren organisiert.

Die Tätigkeitssektoren sind ausschließlich interne Strukturen ohne Rechtspersönlichkeit, die aus buchhalterischer und finanzieller Sicht eine getrennte Einheit bilden und für die, pro Tätigkeitsbereich und gegebenenfalls pro Energie, separate Geschäftsbücher geführt werden.

ORES Assets zählt acht geografische Sektoren. Die sieben ersten Sektoren entsprechen geografischen Teilbereichen von ORES Assets, die bestimmte Gesellschafter zu einem geographischen Standort zusammenlegen. Der achte Sektor ist allen geografischen Standorten gemein, die von den sieben ersten Sektoren abhängig sind und bündelt die gemeinsamen Interessen der sieben anderen Sektoren.

Sektor ORES Namur

Sektor ORES Hainaut

Sektor ORES Ost

Sektor ORES Luxembourg

Sektor ORES Verviers

Sektor ORES Brabant wallon

Sektor ORES Mouscron

Gemeinsamer Sektor.

ABSCHNITT II:– Einbringungen – Obligationen –Anteile

Artikel 8 – Kapital und Gesellschaftsanteile

- A. ORES Assets hat 66.321.987 Anteile ausgegeben.
Die Anteile sind namentlich ; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Die Anteile sind unteilbar.

Die Anteile können allerdings in Stückelungen aufgeteilt werden, die, in genügender Anzahl zusammengefasst, die gleichen Rechte einräumen wie das Einzelanteil, wenn dies das Gesellschaftsinteresse erfordert.

Die Anteile müssen bei ihrer Ausgabe eingezahlt werden.

Jedes Anteil gibt gleiches Anrecht auf die Gewinnverteilung und die Liquidationserträge.

Die Einbringungen sind unverfügbar in Höhe eines Betrags von fünfhundertzweiunddreißigtausendfünfhundertzweiundachtzig Euro siebenzig Cent (532.582,70 EUR). Dies bedeutet, dass jede Aufteilung der Einbringungen unter den Aktionären, die zur Folge hätte, dass die Einbringungen auf einen Betrag reduziert würden, der unter 532.582,70 EUR liegt, nur durch die Generalversammlung unter den für die Statutenänderungen erforderlichen Voraussetzungen beschlossen werden kann. Der Teil der Einbringungen, der über diesem Betrag liegt, kann unter den Aktionären aufgeteilt werden mittels Entscheidung, die je nach Fall durch die Generalversammlung unter den ordentlichen Voraussetzungen oder – wenn das Gesetz oder die Statuten dies ermöglichen – durch den Verwaltungsrat getroffen wurde.

- B. Der Verwaltungsrat ist befugt, über die Ausgabe von neuen Anteilen, der gleichen Kategorie wie die bestehenden oder nicht, zu entscheiden.

Die Anteile werden ausgegeben und zugeteilt, wie dies in Artikel 13 vorliegender Statuten festgehalten ist. Das Verwaltungsgremium berichtet der Generalversammlung über die Ausgabe neuer Anteile im Laufe des vorhergehenden Geschäftsjahres. Dieser Bericht erwähnt mindestens die Anzahl und die Identität der bestehenden und der neuen Gesellschafter, die neue Anteile gezeichnet haben, die Anzahl und die Kategorie der Anteile, die sie gezeichnet haben, den eingezahlten Betrag, die Rechtfertigung des Ausgabepreises und die anderen eventuellen Modalitäten.

- C. Die Anteile können nach entsprechendem Einverständnis des Verwaltungsrates abgetreten werden.

Die Übertragung von Anteilen zwischen einer angeschlossenen Finanzierungsinterkommunale und einer oder mehrerer angeschlossener Gemeinden, die ihr angehören, kann im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.

Jeder Gesellschafter muss jedoch weiterhin mindestens einen Anteil halten.

- D. Die Einziehung von Anteilen ist nur in den Fällen und Formen zulässig, die in Artikel 40 und folgenden dieser Statuten vorgesehen sind.
- E. Die Anzahl der Anteile schwankt je nach Aufnahme bzw. Ausscheiden von Gesellschaftern, nach neuen Einbringungen oder Rückerstattung von Einbringungen. Diese Schwankungen bedürfen keiner Satzungsänderung, unter Vorbehalt von Punkt A, Absatz 8 vorliegender Bestimmung.
- F. Werden die Kapitalanteile von ORES Assets anteilig durch die Öffentliche Hand gehalten, die direkt oder indirekt am Gesellschaftskapital eines Erzeugers, Lieferanten oder Vermittlers beteiligt sind, können diese Gesellschafter nicht individuell, direkt oder indirekt, eine Entscheidung ablehnen, blockieren oder eine Entscheidung aufzwingen oder behindern.

Artikel 9 – Einbringungen der Gemeinden

Jede angeschlossene Gemeinde bringt ORES Assets, auf Ausschließlichkeitsbasis und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung Folgendes ein für die Tätigkeiten, die sie ihr auf dem Gebiet der Sektoren, in denen sie Mitglied ist, übertragen hat :

1. im vollen Eigentum die Anlagen, Gebäude und Ausrüstungen, die ihr laut Artikel 1, 1° der vorliegenden Statuten gehören und ausschließlich bzw. hauptsächlich zur Verteilung von Strom und/oder Gas bestimmt sind;
2. die Rechte, die sie innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen innehabt für jede in Artikel 3, A. der vorliegenden Statuten aufgeführte Neben- oder Zusatztätigkeit, die sie ORES Assets anvertraut, wobei die Übertragung der Kompetenzen für die Ausführung dieser Tätigkeiten jederzeit - ohne Schadenersatz zugunsten von ORES Assets - zurückgezogen werden kann.

Artikel 10 – Einbringungen der Gesellschafter

Die Gesellschafter verpflichten sich, ORES Assets finanzielle Beihilfe zu leisten, Bürgschaft zu leisten für die Anleihen, die ORES Assets gegen Garantieleistung der Gesellschafter zur Erfüllung ihres Zwecks aufnehmen muss, und bei Ausgabe neuer, bar einzuzahlender Anteile die angebotenen Anteile im Verhältnis zu der Anzahl Anteile zu zeichnen, die sie bereits am Kapital von ORES Assets halten. Die Garantieleistung der

Gesellschafter erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl Anteile, die von den angeschlossenen Gemeinden bzw. Finanzierungsinterkommunalen am Kapital von ORES Assets gehalten werden. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Garantieleistung durch eine Garantieprovision zu vergüten und gleichzeitig darauf zu achten, dass diese Vergütung die Differenz zwischen der finanziellen Belastung der Anleihe mit und ohne Garantie nicht übersteigt.

Artikel 11 - Obligationen

ORES Assets kann jederzeit namentliche oder dematerialisierte Obligationen nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrats ausgeben. Der Verwaltungsrat legt die Art der Obligationen, ihre Form, den Zinssatz, den Rückerstattungsmodus und -zeitraum sowie alle übrigen Ausgabebedingungen fest. Der Verwaltungsrat kann jede Ausführungsmaßnahme übertragen.

Gibt ORES Assets Inhaberobligationen aus, so wird am Sitz ein Register der Inhaberobligationen geführt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Form, den Inhalt und den Zugriff auf dieses Register. Allein die Eintragung im Register der Inhaberobligationen ist maßgebend für das Eigentumsrecht über die Obligationen. Übergeber und Übernehmer einer Inhaberobligation haben ORES Assets über jede Übertragung zu informieren, damit sie ins Register eingetragen werden kann.

Die von ORES Assets ausgegebenen, entmaterialisierten Obligationen werden in Form einer Konteneintragung, auf den Namen ihres Eigentümers oder ihres Inhabers, bei einem Liquidierungsorgan oder einem anerkannten Kontenführer dargestellt.

Der Verwaltungsrat kann die Ausübung der an die Obligationen gebundenen Rechte aussetzen, wenn diese Gegenstand einer Verpfändung, einer Spaltung des Eigentumsrechts oder eines Miteigentumsrechts sind, bis eine einzige Person als Eigentümer der Obligation der Gesellschaft gegenüber bestimmt ist.

Artikel 12 – Anteile

1. Der Zeichnungswert der Anteile entspricht dem Buchungsnennwert für den Monat vor der Zeichnung. Der Buchungsnennwert ergibt sich aus der Teilung des Betrags des Eigenkapitals durch die Gesamtanzahl der Anteile.

Dieser Zeichnungswert wird auf den nächsten Cent ab- bzw. aufgerundet.

Jede Zeichnung, die innerhalb von vier Monaten ab der Zeichnungsaufforderung des Verwaltungsrates nicht eingezahlt wurde, zieht eine Erhöhung des entsprechenden Betrags zum gesetzlich festgelegten Zinssatz nach sich, der in Zivilsachen anwendbar ist, zuzüglich zwei Prozent (sprich 200 Basispunkte).

2. Die in Eigentum eingebrachten Anlagen, Gebäude und Ausrüstungen werden durch Anteile vergütet. Die Bareinlagen werden durch Anteile vergütet. Eine gewisse Anzahl von Anteilen, die auf die nächste Einheit ab- bzw. aufgerundet werden, wird den Einbringern so zugeteilt, dass der Zeichnungswert dieser Anteile dem Wert der Einbringungen gleichkommt.
3. Für die Anlagen, Gebäude und Ausrüstungen, die in Eigentum eingebracht werden, wird der Einbringungswert folgendermaßen bestimmt:
 - Bringt die Gemeinde bei ihrem Ausscheiden aus einem anderen Verteilernetzbetreiber Güter ein, so ist der Einbringungswert derjenige, den die Gemeinde bezahlt hat, um sie zu erwerben, vorausgesetzt, ORES Assets war an der gesetzlich vorgeschriebenen Expertise beteiligt.
 - In den anderen Fällen ist der Einbringungswert der durch eine Expertise festgelegte Wert. Zu diesem Zweck wird ein Experte vom Einbringer und ein zweiter von ORES Assets bestimmt.

Werden die Experten sich nicht einig, so bestimmen sie einen Dritten, und das so gebildete Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Falls für die Bezeichnung des dritten Experten keine Einigung erzielt wird, wird dieser Experte auf Antrag der betreibenden Partei vom Präsidenten des Unternehmensgerichts des Zuständigkeitsbereichs bestimmt, in dem ORES Assets ihren Gesellschaftssitz hat.

Bei den in diesem Artikel erwähnten Einbringungen hat ORES Assets folgende Verpflichtungen einzuhalten:

- 1°) Wartung und Reparatur der eingebrachten Anlagen;
- 2°) Zahlung der Gebühren, Abgaben und Steuern für diese Anlagen.

Außer bei Sacheinlagen, werden die Investitionen durch Eigenmittel von ORES Assets, durch Anleihen oder durch neue Einbringungen finanziert, wobei zu beachten ist, dass ein Anteil des Eigenkapitals auf die Gesamtbilanz von mindestens 30 % beibehalten wird.

ABSCHNITT III : Operativer Betrieb - Verwaltungsrat – Entlohnungsausschuss – Kollegium der Rechnungsprüfer - Prüfungsausschuss

Artikel 13 – Operativer und täglicher Betrieb

Der operative tägliche Betrieb der Tätigkeiten von ORES Assets, einschließlich der strategischen und vertraulichen Aufgaben einerseits und der Vertretung von ORES Assets im Rahmen dieser Verwaltung andererseits, wird der Betreibergesellschaft namens ORES Gen. anvertraut.

Die Tätigkeiten des Kontakt-Centers werden der Tochtergesellschaft von ORES Assets namens COMNEXIO Gen. anvertraut.

Die Modalitäten dieser Verwaltungen durch vorgenannte Tochterunternehmen sind in den Anhängen 6 und 7 dieser Statuten definiert und werden für jede zusätzliche Entscheidung vom Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 14 – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. ORES Assets wird von einem Verwaltungsrat geleitet, dessen Mitglieder von der Generalversammlung unter den von den Gesellschaftern vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus der vom KLDD gestatteten Höchstanzahl Mandate zusammen. Er entspricht zudem den Unabhängigkeitsanforderungen, die in Artikel 1, 9° der Statuten und in den gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation der regionalen Strom- und Gasmärkte aufgeführt sind.

2. Zwei Drittel (2/3) der Mandate als Verwaltungsratsmitglied gehen an die Kandidaten, die von den Vertretern der Gemeindegesschafter vorgeschlagen wurden. Von diesen Verwaltungsratsmitgliedern kommt mindestens eines aus jedem der geografischen Sektoren.

Das restliche Drittel der Mandate geht an die Kandidaten, die von den angeschlossenen Finanzierungsinterkommunalen vorgeschlagen wurden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die auf Vorschlag der Vertreter der Gemeindegesschafter bestimmt werden, müssen Mitglieder eines Gemeinderates oder Gemeindegesschafterkollegiums und unterschiedlichen Geschlechts sein.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen im Verhältnis zur Zusammensetzung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden ernannt werden. 50% weniger ein Mandat werden gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches aufgeteilt.

Für die anderen Mandate wird die im vorhergehenden Absatz aufgeführte Berechnung der

verhältnismäßigen Zusammensetzung mit dem statutarischen Kriterium der Anzahl Zugriffspunkte (EAN-Kode), wie in Artikel 1, 8° vorliegender Statuten definiert, gewichtet.

Diese Verwaltungsratsmitglieder dürfen weder Personalmitglieder der Betreibergesellschaft oder der mit den Tätigkeiten des Kontakt-Centers beauftragten Gesellschaft, noch Mitglieder einer der Leitungs- und Kontrollinstanzen einer juristischen Person sein, die einer vergleichbaren Tätigkeit nachgeht, aus der ein direkter und ständiger Interessenkonflikt für sie entstehen könnte. Bei seiner Ernennung füllt das Verwaltungsratsmitglied eine eidesstattliche Erklärung aus, wonach es von keinem dieser untersagten Fälle betroffen ist.

Für die Ermittlung des in diesem Artikel erwähnten Verhältnisses werden die individuellen, fakultativen Erklärungen über Listenverbindungen bzw. -zusammenlegungen benutzt, sofern diese ORES Assets vor dem ersten März des Folgejahres nach den Gemeindewahlen übermittelt werden.

Die Ermittlung des Verhältnisses erfolgt jedoch ohne Einbeziehung der Fraktionen, die die unter Punkt 3 des Artikels L1523-15, Absatz 3, des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung aufgeführten demokratischen Prinzipien nicht einhalten.

Für das statutarische Kriterium der Anzahl Zugriffspunkte (EAN-Kode) wird bei der Aufteilung der Mandate während der gesamten kommunalen Legislaturperiode die Anzahl Zugriffspunkte berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen verfügbar ist.

4. Der Vorsitzende des Direktionsausschusses der Betreibergesellschaft, ORES Gen., wohnt den Sitzungen des Rates von Rechts wegen ohne Stimmrecht bei.
5. Die somit bestimmten Kandidaturen werden der Generalversammlung unterbreitet. Erhält ein vorgeschlagener Kandidat nicht die einfache Stimmenmehrheit innerhalb der Generalversammlung, so machen die Vertreter der Inhaber von Anteilen, die ihn vorgeschlagen hatten, einen anderen Vorschlag.
6. Bei seiner Einsetzung verpflichtet sich das Verwaltungsratsmitglied schriftlich dazu:
 - für die effiziente Arbeitsweise des Verwaltungsorgans zu sorgen;
 - die berufsethischen Regeln zu beachten, insbesondere in Sachen Interessenkonflikte, Missbrauch von Insider-Informationen, Ehrenhaftigkeit, Diskretion und verantwortungsvoller Verwaltung öffentlicher Gelder;
 - in den Tätigkeitsbereichen von ORES Assets seine beruflichen Fähigkeiten auszubauen und aufzufrischen, insbesondere durch die Teilnahme an Ausbildungs- und Informationssitzungen, die von ORES Assets bei seinem Amtsantritt sowie jedes Mal dann organisiert werden, wenn dies aufgrund der Aktualität von ORES Assets erforderlich ist;
 - dafür zu sorgen, dass das Verwaltungsorgan die Gesetzgebung, die Dekrete und alle sonstigen verordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Statuten von ORES Assets beachtet.

Artikel 15 – Verwaltungsrat: Vakanz eines Mandats

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds vakant, so hat der Verwaltungsrat das Recht, diese Stelle vorläufig zu besetzen, auf Vorschlag des Gesellschafters oder der Gesellschaftergruppe, der/die das Verwaltungsratsmitglied vorgeschlagen hatte, dessen Mandat vakant geworden ist; dabei müssen jedoch die in Artikel 14 dieser Statuten aufgeführten Regeln beachtet werden.

Auf der ersten Sitzung nach dieser Bestellung nimmt die Generalversammlung die endgültige Ernennung vor. Das so ernannte Mitglied des Verwaltungsrats führt daraufhin das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

Artikel 16 – Verwaltungsrat: Quorum, Mehrheit und Verbote

1. Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, die auf Vorschlag der Gemeindegesschafter bestimmt wurden, anwesend ist.
2. Ist der Verwaltungsrat zahlenmäßig nicht beschlussfähig, so wird er innerhalb von vierzehn Tagen ein zweites Mal einberufen und ist dann - unabhängig von der Einberufungsfrist zur zweiten Sitzung - beschlussfähig für die Punkte, die zum zweiten Mal auf der Tagesordnung stehen.

Die Einladung zu dieser Sitzung gibt diese Bestimmung wieder.

3. Es ist einem Verwaltungsratsmitglied verboten, bei der Beschlussfassung einer Instanz von ORES Assets über Angelegenheiten zugegen zu sein, an denen der Gesellschafter, der ihn vorgeschlagen hat, ein direktes oder indirektes Interesse hat.
4. Es ist allen Verwaltungsratsmitgliedern von ORES Assets und jedem Mitglied der Betreibergesellschaft untersagt:
 - a) bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten zugegen zu sein, an denen sie ein direktes Interesse haben oder an denen ihre Verwandten bzw. Verschwägerten - bis zum vierten Grad einschließlich - ein persönliches direktes Interesse haben; dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht über die Verwandten und Verschwägerten im zweiten Grad hinaus beim Vorschlagen von Kandidaten, Ernennungen, Absetzungen oder zeitweiligen Amtsenthebungen;
 - b) sich direkt oder indirekt an Geschäften zu beteiligen, die mit ORES Assets abgeschlossen werden;
 - c) als Rechtsanwalt, Notar oder Geschäftsmann bei Gerichtsverfahren gegen ORES Assets tätig zu sein; in derselben Eigenschaft dürfen sie keinen Streitfall zugunsten von ORES Assets vor Gericht vertreten, dazu eine Stellungnahme abgeben oder ihn verfolgen.
5. Der Präsident lädt Mitglieder des Direktionsausschusses oder Führungskräfte der Betreibergesellschaft auf Vorschlag des Präsidenten ihres Direktionsausschusses ein, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
6. Unbeschadet der in den Punkten 9, 10 und 11 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen, gilt ein Beschluss als gefasst, wenn sowohl die einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrats dafür stimmt als auch die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die auf Vorschlag der Gemeindegesschafter ernannt wurden.
7. Der Verwaltungsrat ist ein kollegiales Organ.
8. Für Beschlussfassungen in Bezug auf die Tarifvorschläge, die Investitionen (einschließlich der Anpassungs- und Ausdehnungspläne der Netze), den gemeinsamen Sektor, den strategischen Plan und alle Fusions- oder Übernahmegeschäfte sowie die Entwicklung nicht regulierter Tätigkeiten, gilt ein Beschluss nur dann als gefasst, wenn er zwei Drittel (2/3) der im Verwaltungsrat abgegebenen Stimmen erhält.

Die Entscheidungen betreffend die Tarifvorschläge und Investitionen werden dem Verwaltungsrat pro geografischem Sektor wie in Artikel 7 vorliegender Statuten angeführt und pro Fluidum vorgestellt. Für diese beiden Materien, wenn bei der Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder, die in Anwendung von Artikel 14, Punkt 2, Absatz 1 des betreffenden geografischen Sektors ernannt wurden, dagegen stimmen, gilt der Beschluss als nicht gefasst für diesen Sektor.

9. Für die Materien in Bezug auf die Konten, die Politik der Ergebnisverteilung, den Finanzierungsmodus der Investitionen, die Aufnahme eines neuen Gesellschafters, entscheidet der Verwaltungsrat mit Vier-Fünftel(4/5)-Mehrheit.

Abweichend von vorhergehendem Absatz über die Aufnahme eines neuen Gesellschafters, erfordert der Einstieg einer Gesellschaft, die den Verteilernetzbetrieb ausübt, sei es direkt oder indirekt, weil sie eine solche Gesellschaft direkt oder indirekt hält oder weil sie direkt oder indirekt von einer solchen Gesellschaft gehalten wird, in das Kapital von ORES Assets die Einstimmigkeit der Verwaltungsratsmitglieder.

10. Wird im Verwaltungsrat ein Punkt angesprochen, für den eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist – Punkte 9 und 10 -, wenn zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder aus einem gleichen geografischen Sektor der Ansicht sind, dass der zu fassende Beschluss den Interessen ihres geografischen Sektors schwer schaden könnte, können diese Verwaltungsratsmitglieder die Aussetzung dieser Entscheidung erwirken. Ein solcher Antrag kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine ausdrücklich begründete Nota dem Präsidenten des Verwaltungsrates vor Sitzungseröffnung übermittelt wird. In diesem Fall wird der Tagesordnungspunkt, für den der Antrag gestellt wird, auf die nächste Sitzung des Verwaltungsrates vertagt, damit innerhalb vierzehntagesfrist eine Konzertierung zur Lösungsfindung stattfinden kann. Zu diesem Zweck schlägt der Vorsitzende in der Sitzung die Zusammensetzung einer Kerngruppe des VR vor, die damit beauftragt wird, dem Verwaltungsrat einen Vorschlag zu unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann bei seiner nächsten Sitzung über diesen Punkt beraten und beschließen, unter Einhaltung der obenerwähnten qualifizierten Mehrheit und ohne neue Möglichkeit für die Verwaltungsratsmitglieder, eine neue Aussetzung der Entscheidung zu erwirken.

Artikel 17 – Verwaltungsrat: Zuständigkeiten

1. Der Verwaltungsrat hat sehr umfassende Befugnisse für sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen, die ORES Assets betreffen. Er ist zuständig für alles, was nicht von Rechts wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrat ist außerdem nach entsprechender Beauftragung vonseiten der Generalversammlung berechtigt, die Anhänge dieser Statuten über die Liste der Gesellschafter sowie die technischen und betrieblichen Bedingungen der Statuten anzupassen.

Der Verwaltungsrat darf auf eigene Verantwortung der Person, die die höchste Funktion in der Betreibergesellschaft ausübt, die tägliche Geschäftsführung der Interkommunale übertragen. Es handelt sich dabei um den Vorsitzenden des Direktionsausschusses der Betreibergesellschaft, der zudem mit der täglichen Geschäftsführung der Betreibergesellschaft beauftragt ist.

Die Beschlussfassung über die Übertragung der täglichen Geschäftsführung präzisiert die Verwaltungshandlungen, die übertragen werden und die Dauer der Übertragung mit einer Höchstdauer von drei Jahren, erneuerbar. Sie wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und den Gesellschaftern, den Verwaltungsratsmitgliedern und den eventuellen Kontrollbeauftragten mitgeteilt. Sie endet nach jeder vollständigen Erneuerung des Verwaltungsrates.

Die interne Geschäftsordnung kann Sondermehrheiten vorsehen.

Der Verwaltungsrat darf auf eigene Verantwortung einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren eventuellen beschränkten Verwaltungsorganen übertragen, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Funktionsregeln den Vorschriften des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung entsprechen.

Die Beschlussfassung über die Vollmachtübertragung an beschränkte Verwaltungsorgane präzisiert die Verwaltungshandlungen, die übertragen werden und die Dauer der Übertragung mit einer Höchstdauer von drei Jahren, erneuerbar. Sie wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet, im

Belgisches Staatsblatt veröffentlicht und den Gesellschaftern, den Verwaltungsratsmitgliedern und den eventuellen Kontrollbeauftragten mitgeteilt. Sie endet nach jeder vollständigen Erneuerung des Verwaltungsrates.

Die interne Geschäftsordnung kann Sondermehrheiten vorsehen.

2. Es obliegt dem Verwaltungsrat, für die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Hinterlegungen zu sorgen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - gegebenenfalls bei einer Verlegung des Sitzes (Artikel 4);
 - gegebenenfalls bei einem neuen Verfahren zur Bestimmung des Zeichnungs- und Einzahlungswertes der Anteile ;
 - gegebenenfalls bei Abänderungen dieser Statuten oder ihrer Anlagen;
 - Geschäftsbericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Anhang und Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer.
3. Die Verwaltungsratsmitglieder gehen keine persönliche Verpflichtung im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten von ORES Assets ein. Sie haften nur für die gute Ausführung ihres Mandats, jeder für sich persönlich und ohne jegliche Solidarhaftung.

Bei Verstößen, an denen sie nicht beteiligt waren, sind sie von dieser Haftung befreit, insofern ihnen kein Verschulden angelastet werden kann und sie diese Verstöße auf der nächsten Generalversammlung nach ihrer Kenntnisnahme anzeigen.

4. Der Verwaltungsrat macht jedes Jahr ein Inventar und erstellt die Jahresabrechnungen pro Tätigkeitssektor sowie die konsolidierten Jahresabrechnungen. Die konsolidierten Jahresabrechnungen werden gemäß Buch III, Abschnitt 3, Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuchs über die Buchhaltung der Unternehmen sowie seinen Ausführungserlassen erstellt, insofern in den Statuten oder in spezifischen gesetzlichen Bestimmungen keine Abweichungen vorgeschrieben sind. Außerdem werden die konsolidierten Jahresabrechnungen auf freiwilliger Basis nach den IFRS-Standards erstellt.

Der Verwaltungsrat verfasst außerdem einen Bericht, in dem er über seine Geschäftsführung Rechenschaft ablegt. Dieser Geschäftsbericht umfasst einen Kommentar über die Jahresabrechnungen zum Zwecke einer möglichst genauen Erläuterung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens. Der Bericht umfasst auch die Daten über die Vorkommnisse, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Der Verwaltungsrat erstellt einen strategischen Plan, der jeden Tätigkeitssektor identifiziert und insbesondere Finanzprognosen für das folgende Geschäftsjahr enthält, sowie gegebenenfalls einen spezifischen Bericht über die Beteiligungen von ORES Assets.

Die Betreibergesellschaft, die mit dem operativen täglichen Betrieb beauftragt ist, sowie die mit den Tätigkeiten des Kontakt-Centers beauftragte Gesellschaft übermitteln dem Verwaltungsrat von ORES Assets die Beschlussentwürfe über Beteiligungsnahmen oder –rücknahmen an jeder juristischen Person öffentlichen oder privaten Rechts, über Abtretungen von Tätigkeitsbranchen und Gesamtvermögenssparten sowie über Entlohnungen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Hauptorgans fallen.

Der Verwaltungsrat von ORES Assets verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, um eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Artikel 18 – Dauer der Mandate

1. Die Laufzeit eines Mandats als Mitglied des Verwaltungsrats ist auf sechs Jahre festgelegt.
2. Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht mehr das Vertrauen der Gesellschafter haben, die ihre Ernennung vorgeschlagen haben, oder die auf Vorschlag eines Gesellschafters ernannt wurden, der ORES Assets nicht mehr angehört, gelten jedoch als von Rechts wegen ausgeschieden.
3. Alle Mandate in den verschiedenen Instanzen von ORES Assets enden unmittelbar nach der ersten Generalversammlung, die auf die Erneuerung der Gemeinderäte folgt. Abgesehen von diesem Fall gilt ein Mandatsinhaber, der auf Vorschlag der Gemeindegesschafter ernannt wurde, als von Rechts wegen ausgeschieden,
 - wenn er nicht mehr Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindegkollegiums ist;
 - wenn er Personalmitglied der Betreibergesellschaft oder der mit den Tätigkeiten des Kontakt-Centers beauftragten Gesellschaft wird, die in Artikel 13 dieser Statuten erwähnt werden, oder Gegenstand einer im besagten Artikel angeführten Unvereinbarkeit ist;
 - wenn er der Fraktion nicht mehr angehört, innerhalb derer er gewählt wurde, entweder aus eigener Entscheidung oder infolge seines Ausschlusses oder Rücktritts.

Die Generalversammlung kann außerdem jederzeit auf Antrag des Verwaltungsrates ein Verwaltungsratsmitglied wegen Nichteinhaltung der Geschäftsordnung des Organs, dem es angehört, oder wegen Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen abberufen. Die Generalversammlung hört das betreffende Verwaltungsratsmitglied vorher an. In diesen Fällen dürfen die Gesellschafter ihren Vertretern innerhalb der Generalversammlung kein zwingendes Mandat erteilen.

Artikel 19 – Präsident, Sekretär, Einberufung, Entlohnungsausschuss - Prüfungsausschuss

1. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern und für eine bestimmte Dauer:
 - einen Präsidenten aus unter den Mitgliedern, die auf Vorschlag der Gemeindegesschafter gewählt wurden;
 - einen Vizepräsidenten aus, unter den Mitgliedern, die auf Vorschlag der Gemeindegesschafter gewählt wurden.
2. Das Sekretariat von ORES Assets wird von der Betreibergesellschaft übernommen. Der Verwaltungsrat legt die Stellung des Sekretariats fest und verfasst eine Beschreibung seiner Aufgaben. Der Sekretär untersteht unmittelbar dem Verwaltungsrat. Er ist berechtigt, alle Mitteilungen an ORES Assets entgegenzunehmen, insbesondere wenn diese von internen oder externen Kontrollinstanzen stammen, wobei er verpflichtet ist, diese dem Verwaltungsrat unmittelbar zu unterbreiten.
3. Der Verwaltungsrat tritt auf Ladung seines Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, muss der Verwaltungsrat innerhalb von vierzehn Tagen ab diesem Antrag zusammentreten.

Außer in dringenden, gehörig begründeten Fällen erfolgen die Ladungen sieben volle Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Tag. Die Einberufungsschreiben enthalten die Tagesordnung sowie einen Beratungsentwurf mit einer Darlegung der Gründe und einem Beschlusentwurf für jeden Tagesordnungspunkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt. Betrifft der Beschluss kommerzielle und strategische Interessen, so muss der Beratungsentwurf nicht unbedingt einen Beschlusentwurf enthalten. Die Einberufungen erfolgen schriftlich und werden an die Wohnanschrift verschickt. Die Unterlagen, die dem Einberufungsschreiben beigelegt sind, können allerdings per elektronischer Post verschickt werden.

4. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten, oder anderenfalls von einem Mitglied geleitet, das von den Anwesenden unter den auf Vorschlag derselben Anteilsinhaber gewählten Mitgliedern bezeichnet wird.
5. Die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates können von den Gemeinderatsmitgliedern der angeschlossenen Gemeinden nach den Modalitäten einer spezifischen, von der Generalversammlung festgelegten Regelung (interne Geschäftsordnung) eingesehen werden.
6. Der Verwaltungsrat bildet unter seinen Mitgliedern einen Entlohnungsausschuss, dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Funktionsregeln den Vorschriften des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung entsprechen.
7. Der Verwaltungsrat bildet unter seinen Mitgliedern einen Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Funktionsregeln den Vorschriften des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung entsprechen.

Artikel 20 – Kollegium der Rechnungsprüfer

1. Alle Geschäfte von ORES Assets werden von einem Kollegium der Rechnungsprüfer überwacht. Dieses setzt sich aus einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern und einem Vertreter des hierfür zuständigen regionalen Kontrollorgans zusammen. Die Laufzeit eines Mandats als Wirtschaftsprüfer ist auf drei Jahre festgelegt.
2. Das Kollegium ist mit der Kontrolle der Finanzlage, der Jahresrechnung und der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge beauftragt, insbesondere im Sinne des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und der Statuten von ORES Assets.
3. Der oder die Wirtschaftsprüfer werden durch die Generalversammlung unter den Mitgliedern (natürliche oder juristische Person) des Instituts der Wirtschaftsprüfer für eine Dauer von drei Jahren, einmal erneuerbar, ernannt. Der Vertreter des regionalen Kontrollorgans wird auf dessen Vorschlag durch die Generalversammlung ernannt.
4. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat ein unbegrenztes Aufsichts- und Kontrollrecht über sämtliche Geschäfte von ORES Assets. Es kann die Bücher, den Schriftverkehr, die Protokolle und ganz allgemein sämtliche geschäftlichen Aufzeichnungen von ORES Assets an Ort und Stelle einsehen.
Es erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Erfüllung seiner Aufgabe. Dabei gibt es die gemachten Beobachtungen an und äußert sich dazu, ob die aus der Buchführung ersichtlichen Geschäftsvorgänge mit dem Gesetz und den Statuten der Interkommunale übereinstimmen.

Artikel 21 – Ausschüsse zur lokalen Verankerung

1. Unbeschadet jeder sonstigen Austausch- und Informationsstelle zwischen den angeschlossenen Gemeinden und den angeschlossenen Finanzierungsinterkommunalen, werden Ausschüsse zur lokalen Verankerung eingesetzt, die sich mindestens zweimal jährlich versammeln und die höchstens drei Vertreter pro angeschlossene Gemeinde umfassen.
Bei diesen Zusammenkünften werden die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden über aktuelle Themen von ORES Assets im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aber auch über Materien in Bezug auf die Anpassungs- und Investitionspläne der Netze, Öffentliche Beleuchtung, die Tarifvorschläge, die Arbeitsweise des Energiemarktes, die Beziehungen mit den Kunden, die öffentlichen Aufträge,...

informiert, sowie über alle anderen Themen, die eine angeschlossene Gemeinde bei diesen Treffen erörtern möchte.

Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets sowie die Direktoren der Regionen der Betreibergesellschaft wohnen diesen lokalen Ausschüssen bei.

Die Teilnehmer an diesen Versammlungen erhalten keine Vergütung.

2. Auf Anfrage jeder angeschlossenen Finanzierungsinterkommunale, erteilt ORES Assets alle angeforderten Informationen über Angelegenheiten, die sich auf den Zweck beziehen, und insbesondere über die Anpassungs- und Investitionspläne der Netze, die Öffentliche Beleuchtung, die Tarifvorschläge, die Beziehungen mit den Kunden, die Dienstleistungsqualität, die öffentlichen Aufträge, die Arbeitsweise des Energiemarktes,...
3. Artikel L1532-1 § 2 des KLDD entsprechend, bezeichnet ORES Assets auf Anfrage von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einen Vertreter, um den Gemeinderatsmitgliedern die Konten, den strategischen Plan oder dessen Bewertung oder sonstige besondere Punkte, die die Gemeinde erörtern möchte, vorzustellen.
Einmal im Jahr, nach der Generalversammlung des ersten Semesters, veranstaltet ORES Assets eine Sitzung des Verwaltungsrates, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und bei der der Verwaltungsbericht und, eventuell, der Tätigkeitsbericht vorgestellt werden.
Auf diese Sitzung folgt eine Debatte.
Datum, Uhrzeit und Tagesordnung dieser Sitzung werden auf der Internetseite der Interkommunale veröffentlicht.

Artikel 22 – Befugnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen von ORES Assets

In Ermangelung von Sonderbefugnissen, die vom Verwaltungsrat erteilt werden, sind die Rechtsgeschäfte von ORES Assets, sowohl antragstellend als auch beklagend, einschließlich der Gerichtsverfahren, rechtswirksam, wenn sie von zwei Verwaltungsratsmitgliedern ausgeführt werden.

Artikel 23 – Büchereinsichtsrecht

Mindestens vierzig Tage vor der ersten ordentlichen Generalversammlung übermittelt der Verwaltungsrat dem Kollegium der Rechnungsprüfer die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Anlage, den Geschäftsbericht, die Liste der Auftragnehmer sowie den in Artikel 17, Punkt 4 aufgeführten Sonderbericht über die Beteiligungen.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer legt seinen Bericht innerhalb von neun Tagen ab dieser Übermittlung vor. Die Mitteilungen an die Gesellschafter und die Mitglieder der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden erfolgen mindestens dreißig Tage vor der Generalversammlung.

Artikel 27 – Aufsicht

ORES Assets und die Gesellschafter gewähren den Aufsichtsbehörden jegliche Hilfe, um die Kontrolle über sämtliche Geschäftsvorgänge von ORES Assets auszuüben.

Die gleichlautenden Abschriften und Auszüge der Protokolle können vom Sekretär des betreffenden Gremiums unterzeichnet werden.

ABSCHNITT IV : Generalversammlung der Gesellschafter

Artikel 25 – Zusammensetzung, ordentliche Generalversammlung, Zuständigkeiten, außerordentliche Generalversammlung, Einberufung

- A. 1. Die ordnungsgemäß gebildete Generalversammlung vertritt alle Gesellschafter und ihre Beschlüsse sind für alle von ihnen zwingend.

Sie umfasst die Inhaber von Anteilen. Jeder Vertreter dieser Inhaber muss Träger einer gültigen Vollmacht sein.

Die Vollmachten müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Sitz eintreffen. Der Präsident der Generalversammlung kann jedoch durch eine für alle gleichermaßen geltende Entscheidung bestimmen, dass verspätet eintreffende Vollmachten zugelassen sind.

Lässt sich ein Inhaber von Anteilen durch mehrere Bevollmächtigte vertreten, so muss die Vollmacht die Zahl der Anteile angeben, für die jeder Bevollmächtigte an der Abstimmung teilnimmt. Andernfalls wird die Zahl der den Anteilen entsprechenden Stimmen, über die der betreffende Gesellschafter verfügt, auf seine Bevollmächtigten gleichmäßig aufgeteilt.

Die Bevollmächtigten der Anteilsinhaber dürfen keine Vollmacht erteilen.

Die Bevollmächtigten unterzeichnen vor Eröffnung der Sitzung eine Anwesenheitsliste. Diese von den Stimmzählern des Vorstands beglaubigte Liste wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

2. Jede angeschlossene Gemeinde verfügt über fünf Vertreter bei der Generalversammlung, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten.

Diese Vertreter werden vom Gemeinderat, im Verhältnis zur Zusammensetzung desselben, unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und Gemeindegremien bezeichnet. Sie dürfen nicht dem Personal der Betreibergesellschaft oder der mit den Tätigkeiten des Kontakt-Centers beauftragten Gesellschaft oder einem der Leitungs- und Kontrollorgane einer juristischen Person angehören bzw. angehört haben, die einer vergleichbaren Tätigkeit nachgeht, aus der ein direkter und ständiger Interessenkonflikt für sie entstehen könnte. Sie dürfen außerdem nicht dem Personal von ORES Assets angehören bzw. angehört haben.

3. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Die Generalversammlung bestimmt einen Vorstand, der aus einem Präsidenten, zwei Stimmzählern und einem Sekretär besteht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Kollegiums der Rechnungsprüfer können an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht, es sei denn, sie sind von einem Gesellschafter dazu beauftragt worden. Der Wirtschaftsprüfer darf allerdings keinen Gesellschafter vertreten.

Die Mitglieder der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden, die dies wünschen, sowie alle Personen, die auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden wohnhaft sind, können ebenfalls als Beobachter auf der Generalversammlung zugegen sein, sofern nicht über

personenbezogene Angelegenheiten beraten wird. In diesem letzten Fall schließt der Präsident die Öffentlichkeit unmittelbar aus und die Sitzung wird erst wieder öffentlich fortgesetzt, wenn die Diskussion über diese Angelegenheit abgeschlossen ist.

4. Der Verwaltungsrat muss jährlich zwei Generalversammlungen einberufen.

Die erste findet jedes Jahr im Laufe des ersten Halbjahres statt; Datum, Uhrzeit und Ort werden in der Einberufung mitgeteilt. In Ermangelung einer Einberufung tritt die Generalversammlung von Rechts wegen am dritten Montag des Monats Juni um sechzehn Uhr am Sitz von ORES Assets zusammen.

Die zweite Generalversammlung findet jedes Jahr im Laufe des zweiten Halbjahres statt; Datum, Uhrzeit und Ort werden in der Einberufung mitgeteilt. In Ermangelung einer Einberufung tritt die Generalversammlung von Rechts wegen am ersten Werktag nach dem zwanzigsten Dezember um sechzehn Uhr am Sitz von ORES Assets zusammen. Im Jahr der Gemeindewahlen wird die zweite Generalversammlung vor dem ersten Montag des Monats Dezember abgehalten.

5. Die erste Generalversammlung des Geschäftsjahres nimmt insbesondere Stellung zu den Jahreskonten des abgeschlossenen Geschäftsjahres und zur Zweckbestimmung der Gewinne. Die Genehmigung der Jahreskonten umfasst unbedingt eine analytische Buchhaltung pro Tätigkeitssektor sowie die Liste der Auftragnehmer für die Aufträge von Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, auf die alle zwingenden Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes anwendbar sind. Diese Liste enthält genauere Angaben über das Verfahren, nach dem die Aufträge an die Auftragnehmer vergeben wurden.

Die Jahreskonten werden systematisch durch den Vorsitzenden des Direktionsausschusses der Betreibergesellschaft und/oder vom Finanzdirektor vorgestellt. Sie, sowie der bei der Versammlung anwesende Betriebsrevisor, antworten auf die Fragen der Gesellschafter.

Die Generalversammlung hört den Geschäftsbericht an und gegebenenfalls den in Artikel 17, Punkt 4 dieser Statuten aufgeführten Sonderbericht sowie den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer.

In einer getrennten Abstimmung äußert sie sich zu der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer hinsichtlich der Ausübung ihrer Mandate. Diese Entlastung gilt nur, sofern in der Bilanz keine Angaben fehlen bzw. falsche Angaben gemacht werden, um die wirkliche Lage des Unternehmens zu vertuschen, und sofern die außerhalb der Statuten getätigten Rechtsgeschäfte speziell im Einberufungsschreiben vermerkt wurden.

In einer getrennten Abstimmung äußert sie sich zu der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kommissare hinsichtlich der Ausübung ihrer Mandate. Diese Entlastung gilt nur, sofern in der Bilanz keine Angaben fehlen bzw. falsche Angaben gemacht werden, um die wirkliche Lage des Unternehmens zu vertuschen, und sofern die außerhalb der Statuten getätigten Rechtsgeschäfte speziell im Einberufungsschreiben vermerkt wurden.

Die Jahreskonten, der Bericht des Wirtschaftsprüfers, der Verwaltungsbericht und die spezifischen Berichte über die Beteiligungen werden dem Rechnungshof innerhalb von dreißig Tagen nach Genehmigung durch die Generalversammlung übermittelt.

Die Tagesordnung der Generalversammlung, die zum Jahresende nach dem Jahr der Gemeindewahlen bzw. nach Ablauf der Hälfte der kommunalen Legislaturperiode abgehalten wird,

muss unbedingt die Abstimmung über einen strategischen Dreijahresplan, in dem jeder Tätigkeitssektor identifiziert wird, enthalten, mit einem Bericht, anhand dessen eine Verbindung zwischen den genehmigten Abrechnungen der drei vorausgehenden Geschäftsjahre und den Entwicklungs- und Umsetzungsperspektiven für die drei kommenden Jahre hergestellt werden kann, sowie den Verwaltungs- und Investitionsbudgets pro Tätigkeitssektor.

Der Planentwurf wird vom Verwaltungsrat erstellt und den Gemeindedelegierten, Mitgliedern des Managements und dem Verwaltungsrat bei vorbereitenden Sitzungen vorgestellt. Er wird anschließend in den Räten der angeschlossenen Gemeinden erörtert und durch die Generalversammlung gutgeheißen.

Er enthält Leistungskennziffern sowie qualitative und quantitative Ziele, die eine interne Kontrolle ermöglichen, deren Befunde in einer Wertungsliste zusammengefasst werden.

In den anderen Jahren umfasst die Tagesordnung der zweiten Generalversammlung eine jährliche Bewertung des strategischen Plans.

6. Ungeachtet aller sonstigen statutarischen Bestimmungen ist die Generalversammlung allein zuständig für:
 1. die Genehmigung der Jahresabrechnungen und die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Kollegiums der Rechnungsprüfer durch getrennte Abstimmung;
 2. die Benennung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Kollegiums der Rechnungsprüfer;
 3. die Genehmigung des strategischen Plans und seiner jährlichen Bewertung;
 4. die Festlegung der Entlohnungen, Anwesenheitsgelder oder sonstiger Vergütungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie eventuell der beschränkten Verwaltungsorgane, des Prüfungsausschusses und des Kollegiums der Rechnungsprüfer gewährt werden ;
 5. die Bestellung der Abwickler, die Festlegung ihrer Zuständigkeiten und Honorare;
 6. der Rücktritt und die Ausschließung von Gesellschaftern;
 7. die Satzungsänderungen, es sein denn sie hat dem Verwaltungsrat die Befugnis übertragen, die Anhänge dieser Statuten bezüglich der Liste der Gesellschafter sowie der technischen und betrieblichen Bedingungen anzupassen;
 8. die Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans. Diese Geschäftsordnung muss mindestens Folgendes enthalten:
 - die Erteilung der Befugnis, über die Häufigkeit der Sitzungen des oder der engeren Verwaltungsorgane zu entscheiden;
 - die Erteilung der Befugnis, über die Tagesordnung des Verwaltungsrates und des oder der engeren Verwaltungsorgane zu entscheiden;
 - das Prinzip der Besprechung der Mitteilung der Beschlüsse;
 - das Verfahren, nach dem Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Sitzung der Organe von ORES Assets stehen, erörtert werden können;
 - die Modalitäten zur Abfassung der Beratungen über die Tagesordnungspunkte im Protokoll der Sitzungen der Organe von ORES Assets sowie die entsprechenden Anwendungsmodalitäten;
 - das Recht für die Mitglieder der Generalversammlung, schriftliche und mündliche Fragen an

- den Verwaltungsrat zu richten;
 - das Recht für die Mitglieder der Generalversammlung, eine Abschrift der Urkunden und Schriftstücke über die Verwaltung von ORES Assets zu erhalten;
 - die Funktionsmodalitäten der Versammlung der Organe von ORES Assets;
9. die Verabschiedung von ethischen und berufsethischen Regeln, die der Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans beizulegen sind. Sie müssen mindestens Folgendes enthalten:
 - die Verpflichtung, sein Mandat voll auszuüben;
 - die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Instanzen;
 - die Regeln zur Gestaltung der Beziehungen zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Verwaltung von ORES Assets;
 10. die Festlegung der Einsichts- und Zugangsmodalitäten, die auf die Gesamtheit der Organe von ORES Assets anwendbar sind und den Gemeinderatsmitgliedern der angeschlossenen Gemeinden mitgeteilt werden ;
 11. die Einbringung eines Gesamtvermögens oder von Tätigkeitssparten.
7. Die Generalversammlung beschließt über die Beteiligung an einer Gesellschaft, wenn diese mindestens einem Zehntel ihres Kapitals oder einem Fünftel des Eigenkapitals von ORES Assets entspricht.
 8. Die Generalversammlung kann, entsprechend Artikel L5311-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, pro effektiv geleisteter Sitzung, Anwesenheitsgelder, Entlohnungen und Naturalvergütungen gewähren, unter Ausschluss jeglicher anderer Entlohnung.

Die Generalversammlung legt den Betrag der Honorare des oder der Wirtschaftsprüfer(s) fest.

- B. Auf Ersuchen von einem Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates, des Kollegiums der Rechnungsprüfer, oder von Gesellschaftern, die mindestens ein Fünftel des Kapitals vertreten, muss die Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Wurde das Reinvermögen infolge von Verlusten negativ oder droht es, dies zu werden, so muss der Verwaltungsrat die Generalversammlung ebenfalls einberufen, und zwar innerhalb von zwei Monaten ab der Feststellung des Verlustes, um ihr Bericht zu erstatten und es ihr zu ermöglichen, über seine Vorschläge zu beraten. Das Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass nicht gewiss ist, dass die Gesellschaft, gemäß den vernünftigerweise zu erwartenden Entwicklungen, in der Lage ist, ihren Verbindlichkeiten je nach deren Fälligkeitsdaten während mindestens den zwölf nachfolgenden Monaten nachzukommen.
- C. Die Mitglieder der Gemeinde-, Provinzial- oder ÖSHZ-Räte, die dies wünschen, sowie alle Personen, die auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden wohnhaft sind, können ebenfalls als Beobachter auf den Sitzungen zugegen sein, sofern nicht über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird.

In diesem letzten Fall schließt der Präsident die Öffentlichkeit unmittelbar aus und die Sitzung wird erst wieder öffentlich fortgesetzt, wenn die Diskussion über diese Angelegenheit abgeschlossen ist.
- D. Die Einberufungen für jede Generalversammlung erfolgen per einfaches Schreiben, dem die Tagesordnung, eine zusammenfassende Nota und ein Beschlussentwurf für jeden Tagesordnungspunkt sowie alle diesbezüglichen Unterlagen beiliegen, wobei Letztere entweder beigefügt oder per elektronischer Post verschickt werden können. Sie werden den Gesellschaftern mindestens dreißig Tage vor dem Sitzungstermin zugeschickt.

Im Einberufungsschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Sitzung der Generalversammlung allen Personen offen steht, die auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden wohnhaft sind.

- E. Auf Antrag eines Fünftels der Gesellschafter kann der Tagesordnung der Generalversammlung spätestens fünfzehn Tage vor der Sitzung ein Punkt hinzugefügt werden. Diese Ergänzung der Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen werden den Gesellschaftern innerhalb von acht Tagen zugesandt.

Artikel 26 – Stimmrecht

In Anwendung von Artikel L1523-12 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, verfügt jeder Gemeindegesschafter über eine Stimme bei der Generalversammlung.

Artikel 27 – Beratungsmodalitäten

Die Generalversammlung darf nur beschließen:

1. wenn mindestens die Hälfte der Anteile anwesend oder vertreten ist;
2. über die Punkte, die auf der Tagesordnung stehen.

Ist die Generalversammlung zahlenmäßig nicht beschlussfähig, so wird dringend eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese muss innerhalb von dreißig Tagen stattfinden. Sie ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Gesellschafter immer beschlussfähig. Gegebenenfalls wird diese Bestimmung im Einberufungsschreiben wiedergegeben.

Artikel 28 – Mehrheiten

1. Unbeschadet der geltenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen, wonach eine spezifische Mehrheit erforderlich ist, gilt ein Beschluss nur dann als gefasst, wenn er die gesetzlich erforderliche Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat, welche die Vertreter der Gemeindegesschafter abgegeben haben.

Enthaltungen werden bei der Berechnung dieser Mehrheiten nicht berücksichtigt.

Die Beschlüsse über Statutenänderungen, über den Ausschluss von Gesellschaftern sowie über die Verlängerung der Laufzeit von ORES Assets sind nur dann gültig, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei der Generalversammlung anwesenden Vertreter gefasst werden, einschließlich der Zweidrittelmehrheit der von den Vertretern der Gemeinde-gesschafter abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen betreffend die Artikel 14, 16 und 30 werden die hiervoor erwähnten Quoren auf eine Vierfünftelmehrheit (4/5) erhöht.

Über jede Änderung der Statuten, die für die Gemeinden zusätzliche Verpflichtungen oder eine Einschränkung ihrer Rechte zur Folge hat, müssen die Gemeinderäte in den Stand gesetzt werden, zu beraten. Demnach wird der Entwurf den Gesellschaftern 45 Tage vor der Generalversammlung zugestellt. Eine Erinnerung wird den angeschlossenen Gemeinden zeitgleich zu der Einladung zu der Letzteren zugestellt. Diese Dokumente geben die Bestimmungen des vorliegenden Absatzes wieder.

Über jede Änderung der Statuten, die die Einbringungen eines Gesamtvermögens oder von Tätigkeitssparten betrifft, müssen die Gemeinderäte in den Stand gesetzt werden, zu beraten. Dafür werden der Einbringungsentwurf und der strategische Plan den Gesellschaftern gleichzeitig mit der

Hinterlegung bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts übermittelt, sowie der (die) Bericht(e), der (die) vom Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschrieben ist (sind). Die Einberufung zur Generalversammlung, die über diese Einbringung zu entscheiden hat, enthält alle diesbezüglichen Unterlagen.

Die vorzeitige Auflösung muss durch Beschluss der Generalversammlung verabschiedet werden, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die von den auf der Generalversammlung anwesenden Vertretern abgegeben wurden, und mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Vertreter der Gemeindegesschafter, nachdem die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden aufgerufen wurden, über diesen Punkt zu beraten.

2. Nur die Vertreter, die die Anwesenheitsliste ordnungsgemäß unterschrieben haben, können an den Abstimmungen teilnehmen. Sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss gefasst hat, berichten die Vertreter jeder angeschlossenen Gemeinde der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen. Deshalb müssen die Gemeinderatsbeschlüsse dem Sitz von ORES Assets mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden.

In Ermangelung eines Gemeinderatsbeschlusses verfügt jeder Vertreter über ein freies Stimmrecht, das dem Fünftel der Stimmrechte entspricht, die der von ihm vertretenen Gemeinde zugeteilt wurden.

ABSCHNITT V : Generalversammlung der Obligationeninhaber

Artikel 29 – Einberufung

Der Verwaltungsrat und das Kollegium der Rechnungsprüfer können die Obligationeninhaber zu einer Generalversammlung einberufen. Sie sind verpflichtet, diese Generalversammlung auf Antrag von Obligationeninhabern einzuberufen, die einem Fünftel des Gesamtbetrags der sich in Umlauf befindenden Wertpapiere entsprechen.

Die Einberufungen zur Generalversammlung enthalten die Tagesordnung und erfolgen in Form einer Mitteilung, die mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung im Belgischen Staatsblatt und in einem landesweit verbreiteten Presseorgan veröffentlicht wird. Die Tagesordnung enthält die Punkte und Themen, die zu erörtern sind, sowie die Beschlussvorschläge, die der Generalversammlung unterbreitet werden.

Was die Möglichkeit einer elektronischer Distanzwahl anbelangt, kann es den Obligationeninhabern oder Mandataren gestattet werden, ihr Wahlrecht elektronisch auszuüben, nach den vom Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Regeln, mittels Festlegung der Modalitäten für die Ausübung dieses elektronischen Wahlrechts in einer internen Geschäftsordnung durch Beschlussfassung der Generalversammlung. Unter Vorbehalt der Beachtung dieser Bedingungen und dieser Modalitäten, werden die Obligationeninhaber oder Mandatare, die ihr Wahlrecht elektronisch ausüben, für die Einhaltung der Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen als anwesend betrachtet.

Artikel 30 – Zusammensetzung und Befugnisse

Die Generalversammlung der Obligationeninhaber hat das Recht, auf Vorschlag des Verwaltungsrates:

- einen oder mehrere Zinstermine zu verlängern, die Senkung des Zinssatzes zu bewilligen oder die Zahlungsbedingungen anzupassen;

- die Rückzahlungsdauer zu verlängern, die Rückzahlung aufzuschieben und eine Anpassung der Rückzahlungsbedingungen zu bewilligen;
- das Ersetzen der Forderungen der Obligationeninhaber durch Gesellschaftsanteile zu akzeptieren, wobei die Beschlüsse der Generalversammlung der Obligationeninhaber diesbezüglich nur dann wirksam sein werden, wenn sie innerhalb von drei Monaten von den Gesellschaftern akzeptiert werden, die formgerecht wie bei Satzungsänderungen darüber befinden, vorausgesetzt, die Gesellschafter haben nicht schon vorab dem Ersetzen der Obligationen durch A-Anteile zugestimmt; und
- Bestimmungen zu akzeptieren, die darauf hinzielen, entweder besondere Sicherheiten zugunsten der Obligationeninhaber zu gewähren oder die bereits gewährten Sicherheiten anzupassen bzw. abzuschaffen.

Die Generalversammlung der Obligationeninhaber hat darüber hinaus das Recht:

- Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Gemeinwohls zu treffen;
- einen oder mehrere Bevollmächtigte zu bezeichnen, die mit der Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung der Obligationeninhaber sowie mit der Vertretung sämtlicher Obligationeninhaber in allen Verfahren zur Reduzierung oder Streichung der Hypothekareintragen beauftragt werden.

Die von der Generalversammlung der Obligationeninhaber rechtsgültig gebilligten Beschlüsse sind für alle Obligationeninhaber verbindlich.

Das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung wird abhängig gemacht entweder von der Eintragung des Obligationeninhabers in das Register der Namensobligationen der Gesellschaft oder von der Hinterlegung einer Bescheinigung, die vom anerkannten Kontenführer oder vom Abwicklungsgremium ausgestellt wird, das die Nichtverfügbarkeit der entmaterialisierten Obligationen bis zum Datum der Generalversammlung feststellt, wobei diese Hinterlegung mindestens drei Werktage vor dem für die Generalversammlung festgelegten Datum an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort stattfinden muss.

Um zur Generalversammlung zugelassen zu werden, muss jeder Obligationeninhaber oder Bevollmächtigter die Anwesenheitsliste unterschreiben. Die Anwesenheitsliste vermerkt die Identität des Teilnehmers sowie die Anzahl Obligationen, für die er an der Generalversammlung teilnimmt.

Die Generalversammlung der Obligationeninhaber wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder in dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet, das unter den auf Vorschlag der Gemeindegesschafter gewählten Mitglieder bezeichnet wird.

Die Generalversammlung bestimmt einen Vorstand, der aus einem Präsidenten, zwei Stimmzählern und einem Sekretär besteht.

Jeder Obligationeninhaber kann sich auf der Generalversammlung der Obligationeninhaber von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, egal, ob dieser selbst Obligationeninhaber ist oder nicht. Die Vollmachten müssen mindestens drei Werktage vor dem Datum der Generalversammlung am Sitz des Unternehmens hinterlegt werden.

Die Obligationeninhaber können mit beratender Stimme an allen Generalversammlungen der Gesellschafter von ORES Assets teilnehmen.

Artikel 31 – Anwesenheitsquorum und Abstimmungsquorum

Jede Obligation gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Generalversammlung ist nur dann beratungs- und beschlussfähig, wenn ihre anwesenden oder vertretenen Mitglieder mindestens die Hälfte des Gesamtbetrags der begebenen Wertpapiere vertreten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist eine Wiedereinberufung erforderlich, wobei die zweite Generalversammlung immer beratungs- und beschlussfähig ist, ungeachtet des vertretenen Betrags der begebenen Wertpapiere.

Die Beschlüsse der Generalversammlung der Obligationeninhaber gelten als gefasst, wenn sie die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

Jedoch in den Fällen, wo die Beschlüsse sich auf eine Maßnahme zur Wahrung von gemeinsamen Interessen oder die Ernennung von Bevollmächtigten der Obligationeninhaber betreffen, ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die entsprechenden Beschlüsse gelten als gefasst, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

Falls es mehrere Kategorien von Obligationen gibt und der Beschluss der Generalversammlung eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte nach sich zieht, gilt der Beschluss als gefasst, wenn für jede Kategorie die oben festgelegten Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen erfüllt sind. Die Obligationeninhaber jeder Kategorie können zur besonderen Generalversammlung geladen werden.

Artikel 32 – Protokolle

Die Protokolle der Generalversammlungen der Obligationeninhaber werden von den Vorstandsmitgliedern und den Obligationeninhabern, die darum bitten, unterzeichnet. Für Dritte bestimmte Ausfertigungen werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Sekretär des Verwaltungsrates unterzeichnet.

ABSCHNITT VI: Bilanz - Gewinn und Gewinnverteilung

Artikel 33 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Der Verwaltungsrat schließt jedes Jahr am einunddreißigsten Dezember die Geschäftsbücher der Gesellschaft ab, gemäß der Gesetzgebung über die Buchhaltung der Unternehmen, sofern in den Statuten keine Abweichungen vorgesehen sind um die Einhaltung von spezifischen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, die dem Tätigkeitsfeld von ORES Assets eigen sind. Die Jahreskonten beinhalten eine analytische Betriebsbuchführung je Tätigkeitssektor.

Artikel 34 – Abschreibung

Die Abschreibungszuteilung wird gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsregeln ausgerechnet, auf der Basis der Abschreibungssätze, die in den gesetzlichen, ordnungsrechtlichen oder regulatorischen Bestimmungen festgesetzt sind.

Diese Sätze werden angewandt auf den Ersetzungswert abzüglich der Dritt-Beteiligungen an den Anschluss- und Netzausdehnungskosten.

Artikel 35 - Ergebnisse

1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit über die Ergebnisverwendung und den Betrag der Ausschüttung.
2. Jede Ausschüttung darf nur unter den Bedingungen vorliegender Statuten sowie unter Einhaltung der Artikel 6 :115 und 6 :116 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erfolgen.
3. Die Dividenden werden zu den Zeitpunkten und an den Orten ausgezahlt, die von der Generalversammlung bestimmt werden. Der als Dividende zugeteilte Betrag wird unter allen Gesellschaftsanteilen prorata temporis et liberationis aufgeteilt.
Die Dividenden, die den Anteilen zugewiesen werden, die von einer an eine angeschlossene Finanzierungsinterkommunale angeschlossenen Gemeinde gehalten werden, werden dieser Interkommunale ausgezahlt. Die Dividenden, die den Anteilen zugewiesen werden, die von einer nicht an eine angeschlossene Finanzierungsinterkommunale angeschlossenen Gemeinde gehalten werden, werden ihren Inhabern ausgezahlt.
Die Gesellschafter ermächtigen ORES Assets unwiderruflich dazu, auf die ihnen zustehenden Dividenden sowie auf die an die angeschlossenen Finanzierungsinterkommunalen ausgezahlten Dividenden, denen sie angehören, alle nicht angefochtenen Beträge einzubehalten, welche die Gesellschafter ORES Assets gegenüber schulden.
4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innerhalb des durch die Artikel 6:115 und 6:116 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gesetzten Rahmens, Ausschüttungen aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzunehmen, solange die Jahresendrechnungen dieses Geschäftsjahres nicht genehmigt sind, gegebenenfalls reduziert um den übertragenen Verlust bzw. erhöht um den übertragenen Gewinn.

Artikel 36 – Sicherheitsklausel

1. Dieser Vertrag wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, steuerlichen, technischen und regulatorischen Bedingungen erstellt, die bei Vertragsabschluss bestanden. Er gewährleistet insbesondere auf finanzieller Ebene ein Gleichgewicht zwischen den Rechten und den Pflichten der Gesellschafter, die bei der Strom- und Gasversorgung mit der Finanzierung der Investitionen von ORES Assets vereinbar sind. Falls dieses Gleichgewicht aufgrund einer von den üblichen Wirtschaftszufällen unabhängigen Änderung dieser Rahmenbedingungen gestört wird, verpflichten sich die Gesellschafter, nach billigem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Gleichgewicht wieder herzustellen.
2. Bei einer Abänderung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen würde die dann erforderliche Satzungsrevision darauf hinzielen, die zweckdienlichen Abweichungen vom Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen darin zu vermerken bzw. die Statuten unter den oben in Punkt 1 erwähnten Bedingungen den neuen Bestimmungen anzupassen.
3. Unabhängig von dem in Artikel 2 dieser Statuten aufgeführten institutionellen Umfeld, verwirklicht ORES Assets ihren Gesellschaftszweck in der Wahrung ihrer Verantwortlichkeit für gemeinnützige Dienstleistungen und der ihr zu diesem Zweck unerlässlichen Vorrechte auf dem Gebiet der Eigentumsrechte an den Verteileranlagen sowie der Leitungsbefugnisse des Verwaltungsrates, welche die Gesellschafter ihr übertragen haben.

Sollte dieses Umfeld Änderungen unterzogen werden, beispielsweise durch eine neue gesetzliche Bestimmung, die ORES Assets nicht mehr erlauben würde, gleichzeitig Eigentümerin der Verteileranlagen und Geschäftsführerin für die Verteilung im Sinne dieser neuen gesetzlichen Bestimmung zu sein, so verpflichten sich die Gesellschafter, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen oder von den Instanzen von ORES Assets treffen zu lassen, damit die angeschlossenen Gemeinden für die Ausübung dieser Funktionen über die gleichen Vorrechte wie in vorliegenden Statuten verfügen.

Insbesondere wenn eine gesetzliche, dekretale, verordnungsrechtliche oder regulatorische Norm eingeführt wird, die die Grundprinzipien, nach denen die Tarifpolitik der Interkommunalen zum Zeitpunkt der Fusion geführt wird, infrage stellt, beispielsweise durch Einschränkung der aktuellen Möglichkeiten, die Tarife pro geografischem Sektor zu gestalten, suchen die Gesellschafter im Einvernehmen miteinander nach Implementierungsmaßnahmen, die mit dem oben erläuterten Gleichgewicht vereinbar sind.

Abschnitt VII: Verlängerung - Auflösung - Ausscheiden - Ausschluss - Liquidation

Artikel 37 - Auflösung

ORES Assets kann durch Beschluss der Generalversammlung verlängert oder vorzeitig aufgelöst werden, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Artikel 39 – Ausscheiden

- A. Ein Gemeindegesschafter kann lediglich in folgenden Fällen und unter den in Artikel 40 und 41 dieser Statuten vorgesehenen Bedingungen vor Ablauf der Dauer von ORES Assets ausscheiden. Die Ausscheidung des Gesellschafters gilt von Rechts wegen für die gesamten Tätigkeiten, die ORES Assets anvertraut wurden, außer gegenteiliger Beschlussfassung des Verwaltungsrates. Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus ORES Assets zieht von Rechts wegen das Ausscheiden aus den Tätigkeitssektoren, die für den Gesellschafter Dienstleistungen erbringen, nach sich. Ein Gesellschafter kann nicht aus einem Tätigkeitssektor ausscheiden, ohne gleichzeitiges Ausscheiden aus ORES Assets.
1. Wenn er der Verlängerung von ORES Assets über ihr ursprüngliches Ablaufdatum hinaus nicht zugestimmt hat. Der Rücktrittsbeschluss muss ORES Assets mindestens zwölf (12) Monate vor diesem Ablaufdatum mitgeteilt werden. Anderenfalls gehört der Gesellschafter weiterhin ORES Assets an. Wenn der Rücktrittsbeschluss ORES Assets mindestens sechsunddreißig (36) Monate vor dem Ablaufdatum mitgeteilt wird, finden die Bestimmungen von Artikel 40, Punkt 2, Absatz 5 Anwendung.
 2. Wenn er mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, nach fünfzehn Jahren entweder ab dem Beginn der in den Statuten festgelegten laufenden Frist oder ab seinem Beitritt, einen entsprechenden Antrag gestellt hat, sofern zwei Drittel der übrigen in der Generalversammlung vertretenen Gesellschafter dem zustimmen und die abgegebenen Ja-Stimmen die Mehrheit der von den Vertretern der angeschlossenen Gemeinden abgegebenen Stimmen umfassen. Die Generalversammlung befindet über diesen Antrag nach Anhörung eines Berichtes des Verwaltungsrates.

3. Auf Antrag einer Gemeinde in Anwendung der diesbezüglichen Gesetzgebung, wenn eine gleiche, die Gemeindeinteressen angehende Aktivität auf ihrem Gebiet mehreren Verteilernetzbetreibern anvertraut wird und die Gemeinde beschließt, diese Aktivität für ihr gesamtes Gebiet einer einzigen unter ihnen anzuvertrauen.
 4. Wenn alle betroffenen Parteien dem zustimmen, insbesondere im Rahmen eines Aktivitätsaustauschs zu den Austrittsbedingungen, die unter den Parteien vereinbart und von der Generalversammlung zu den für die Satzungsänderung vorgeschriebenen Bedingungen ordnungsgemäß genehmigt wurden.
 5. Wenn eine Gemeinde im Falle einer Umstrukturierung aus Rationalisierungsgründen aus ORES Assets austreten möchte, um sich einem anderen Verteilernetzbetreiber anzuschließen, sofern zwei Drittel der übrigen in der Generalversammlung vertretenen Gesellschafter dem zustimmen und die abgegebenen Ja-Stimmen die Mehrheit der von den Delegierten der angeschlossenen Gemeinden abgegebenen Stimmen umfassen.
 6. Nach Abschluss eines Verfahrens zur Einbringung eines Gesamtvermögens oder einer Tätigkeitssparte, vorbehaltlich der Verpflichtung für die ausscheidende Gemeinde, nach erfolgtem Gutachten der Experten den Schaden, den sie der Interkommunale und den übrigen Gesellschaftern zugefügt hat, wieder gut zu machen.
- B. Eine angeschlossene Finanzierungsinterkommunale kann nur dann aus ORES Assets austreten, wenn (1) zwei Drittel der übrigen in der Generalversammlung vertretenen Gesellschafter dem zustimmen sowie (2) alle ihre Gemeindegesellschafter einverstanden sind, die Rechte und Verpflichtungen der angeschlossenen Finanzierungsinterkommunale ORES Assets gegenüber zu übernehmen, und dies unter den in Artikel 40 vorliegender Statuten vorgesehenen Bedingungen, die mutatis mutandis anwendbar sind.

Artikel 39 – Ausschluss

Aufgrund der Art der Vereinigung kann ein Gesellschafter lediglich bei schwerwiegender Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber ORES Assets ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird auf begründeten Vorschlag des Verwaltungsrates hin von der Generalversammlung beschlossen, die unter den in Artikel 28, Punkt 1, Absatz 3 dieser Statuten vorgesehenen Bedingungen darüber befindet.

Der betreffende Gesellschafter nimmt an der Abstimmung nicht teil. Er muss mindestens zwölf Wochen vor der Generalversammlung benachrichtigt worden sein, damit er die Möglichkeit hat, seine Verteidigung innerhalb von zehn Wochen ab dem Versanddatum des Einschreibens mit dem begründeten Ausschlussantrag schriftlich oder anlässlich der Generalversammlung mündlich geltend zu machen.

Der Ausschluss des Gesellschafters aus ORES Assets zieht von Rechts wegen den Ausschluss aus den Tätigkeitssektoren, die für den Gesellschafter Dienstleistungen erbringen, nach sich. Ein Gesellschafter kann nicht aus einem Tätigkeitssektor ausgeschlossen werden, ohne aus ORES Assets ausgeschlossen zu werden.

Artikel 40 – Regeln im Falle eines Ausscheidens oder Ausschlusses

Folgende Regeln gelten im Falle eines Ausscheidens oder Ausschlusses :

1. Die ausscheidende Gemeinde ist verpflichtet, nach erfolgtem Gutachten der Experten, die Gesamtheit der auf ihrem Gebiet gelegenen Verteileranlagen, wie in Artikel 1, 1° der vorliegenden Statuten definiert, zum angemessenen Preis zu übernehmen, und zwar mittels Vereinbarung über den möglichen Energietransit für den übrigen Teil von ORES Assets.

Bei ihrer Abschätzung berufen sich die Experten auf die nützlichen Parameter, die von der Regulierungsinstanz für die Bewertung der Anlagen und ihrer Leistungen festgelegt wurden.

Die Gemeinde übernimmt außerdem ganz oder teilweise die gemeinsam genutzten Anlagen bzw. Gebäude, das Material, die Fahrzeuge, die Lagerbestände usw., die ORES Assets gehören, sofern die Parteien diesbezüglich einen Vertrag abschließen.

Diese Anlagen kommen jedoch der Gemeinde kostenlos zu, wenn sie mithilfe von Gemeindemitteln oder Subventionen anderer öffentlicher Verwaltungen finanziert wurden, sofern diese den Gemeinden nicht schon rückerstattet wurden.

Die Zuweisung von gemeinnützigen Anlagen und Einrichtungen sowie die damit verbundenen Kosten sind hingegen Gegenstand einer Vereinbarung unter den Parteien; dies gilt auch für die Güter, die von ORES Assets oder mithilfe von Subventionen anderer öffentlicher Verwaltungen finanziert und daher nicht abgeschrieben werden.

2. Die ausscheidende Gemeinde übernimmt das Personal der Betreibergesellschaft, das der Verteilung auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde zugewiesen ist, und zwar zu gemeinsam vereinbarten Bedingungen und unter Einhaltung der sektoriellen Satzungsbestimmungen.

Die Bestimmungen im vorgehenden Absatz werden je nach den allgemeingültigen oder festgestellten Normen im privaten Gas- und Strombereich festgelegt; diese Normen sind in Bezug auf die Betriebsmerkmale auf den betreffenden Gebieten festgelegt.

Bezüglich der für das diensttuende oder pensionierte Personal der Betreibergesellschaft vorgesehenen Ruhegehaltsbezüge, die nach einem Verteilungsprinzip abgedeckt werden und deren Deckung nicht über Tarifgelder garantiert wird, die von der zuständigen Regulierungsinstanz genehmigt wurden, übernimmt die ausscheidende Gemeinde diese Bezüge, und zwar für den Zeitraum, in dem der Angestellte zugunsten von ORES Assets oder der Verteilernetzbetreiber gearbeitet hat, deren Nachfolge ORES Assets in Rechten und Pflichten angetreten hat, im Verhältnis zu den jeweils von ihnen gehaltenen Anteile, wobei die Ausrechnung so erfolgt, als sei ORES Assets liquidiert worden.

Die übrigen Gemeindegesschafter dürfen wegen des Personals, das aufgrund der in diesem Artikel unter Punkt 2, Absatz 2 erwähnten Normen nicht übernommen wird, keinen Schaden erleiden.

Die Gemeinde, die sich in Anwendung von Artikel 38, A., Punkt 1, letzter Satz zurückzieht, übernimmt nicht das Personal der Betreibergesellschaft, das der Verteilertätigkeit auf ihrem Gebiet zugewiesen ist, es sei denn, die in Artikel 38, A., Punkt 1 vorgesehene Mitteilung an ORES Assets erwähnt ausdrücklich ihren Beschluss, von ihrem Übernahmerecht Gebrauch zu machen.

In diesem letzteren Falle wird das in Artikel 41, Punkt 1 aufgeführte Kollegium der Experten einen Vorschlag zu den Modalitäten für diese Personalübernahme vorlegen. Artikel 42, Punkt 3, Absatz 3 ist, je nach Fall, anwendbar auf die Ruhegehaltsbezüge.

3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach erfolgtem Gutachten der Experten den Schaden, den er ORES Assets oder den übrigen Gesellschaftern zugefügt hat, wieder gut zu machen, damit die Auswirkungen des Ausscheidens oder Ausschlusses bis zum Ablauf von ORES Assets völlig ausgeglichen werden. Der Schaden umfasst gegebenenfalls die Differenz zwischen dem von der Regulierungsinstanz bestimmten Wert und dem im Gutachten festgelegten Wert der zurückzunehmenden Anlagen, wenn diese positiv ist. Diese Bestimmung ist im Rahmen des in Artikel 38, A., Punkt 1 dieser Statuten vorgesehenen Ausscheidungsverfahrens nicht anwendbar.
4. Der Gesellschafter, der nicht mehr Mitglied von ORES Assets ist, erhält den Anteil, der ihm zusteht, bzw. begleicht den Anteil, den er schuldet. Dieser Anteil entspricht dem Buchungsnennwert der Anteile, die er am Ende des Geschäftsjahrs, in dem das Ausscheiden wirksam wird, besitzt. Dieser Wert wird gegebenenfalls um jede Beteiligungsquote des Gesellschafters an allen Rücklagen, die je Gesellschafter oder Gesellschaftergruppe identifiziert werden und die nicht im Wert der Anteile enthalten wären, erhöht. Das Ausscheiden eines Gesellschafters wird am Ende eines Geschäftsjahrs durchgeführt und ist dann wirksam.
Die dem betroffenen Gesellschafter zustehende Auszahlung wird ausgesetzt solange das Reinvermögen von ORES Assets (oder das unantastbare Eigenkapital) negativ ist oder es nach einer solchen Ausschüttung werden könnte.

Artikel 41 – Kollegium der Experten

1. Zur Durchführung dieser Abschätzungen wird ein Expertenkollegium gebildet, das sich wie folgt zusammensetzt:
 - ein vom Verwaltungsrat von ORES Assets bezeichneter Experte; in Abweichung von Artikel 16 dieser Statuten können jene Mitglieder des Verwaltungsrates, die ein Mandat oder ein Amt bei dem Gesellschafter innehaben, der ausscheiden möchte, oder die von diesem Gesellschafter vorgeschlagen wurden, natürlich nicht an dieser Bezeichnung teilnehmen;
 - ein Experte, der von dem Gesellschafter bezeichnet wird, der ausscheiden möchte.

Wenn diese beiden Experten sich nicht einigen können, bestimmen sie einen dritten Experten, und das Kollegium entscheidet dann mit Stimmenmehrheit.

Falls für die Bezeichnung des dritten Experten keine Einigung erzielt wird, wird dieser Experte auf Antrag der betreibenden Partei vom Präsidenten des Unternehmensgerichts des Zuständigkeitsbereichs bestimmt, in dem ORES Assets ihren Sitz hat.

Das Gleiche gilt, wenn eine Partei es unterlässt, ihren Experten innerhalb eines Monats ab dem Eingang des Antrags zu bezeichnen.

2. Der Verwaltungsrat kann das Expertenkollegium darum bitten, einen Vorschlag für die Modalitäten zur Rücknahme der Gemeinschaftsanlagen oder des Personals zu unterbreiten.
3. Der Preis der zurückzunehmenden Anlagen wird zum Datum des Inkrafttretens des Ausscheidens der Gemeinde berechnet.

Der Preis und der Schadensersatz werden im Falle eines Zahlungsrückstandes von Rechts wegen um einen Zinsbetrag erhöht, der zu dem im zivilrechtlichen Bereich angewandten gesetzlichen Satz, erhöht um drei Punkte, berechnet wird (d. h. 300 Basispunkte).

Die Übernahme der Tätigkeit von ORES Assets durch eine Gemeinde oder einen anderen Verteilernetzbetreiber erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, wo alle an ORES Assets oder ihre Gesellschafter geschuldeten Kapitalbeträge und Zinsen tatsächlich beglichen worden sind.

In der Zwischenzeit wird die Tätigkeit von ORES Assets für Rechnung der Gemeinde weiter ausgeübt. Dies geschieht zu den Bestimmungen dieser Statuten, insbesondere in Bezug auf die ihr zustehenden Gewinne, auf die notwendigen Investitionen sowie auf die eventuellen Verluste zu ihren Lasten.

Artikel 42 – Liquidation

Bei Ablauf der Dauer von ORES Assets oder bei ihrer vorzeitigen Auflösung bestimmt die Generalversammlung die Liquidatoren und ihre Vergütung.

Die Liquidatoren sind mit den in den Artikeln 2:87 und folgende des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Befugnissen ausgestattet. In Abweichung von Artikel 2:88 des besagten Gesetzbuchs können sie jedoch von Rechts wegen die Tätigkeiten von ORES Assets im Rahmen der beiden letzten Absätze dieses Artikels fortsetzen.

Sie haben insbesondere die Vollmacht, auf die Sachenrechte, Vorrechte und auflösenden Handlungen zu verzichten, der Aufhebung sowohl vor als auch nach Zahlung aller Vorrechts- und Hypothekeneintragungen, Übertragungen, Pfändungen, Beschwerden und anderen Verhinderungen zuzustimmen und den Leiter des Hypothekenregisteramtes davon zu befreien, Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen, wobei die Aufzählung obenerwähnter Befugnisse nur als Hinweis dienen soll und keineswegs erschöpfend ist.

Die Liquidatoren sind von der Aufstellung eines Inventars befreit und können sich auf die Buchungen von ORES Assets berufen. Auf eigene Verantwortung können sie einen von ihnen bestimmten Teil ihrer Befugnisse auf einen oder mehrere Mandatsinhaber übertragen.

Außer im Falle einer Sonderermächtigung werden alle Geschäftshandlungen, die die liquidierte Vereinigung ORES Assets verpflichten, auch diejenigen, an denen sich ein öffentlicher oder ministerieller Beamter beteiligt, von zwei Liquidatoren unterzeichnet; Letztere haben Dritten gegenüber keinen Nachweis über einen Beschluss des Kollegiums der Liquidatoren zu erbringen.

Die Liquidatoren sind damit beauftragt, die Liquidation von ORES Assets nach folgenden Prinzipien, unter Einhaltung der hier festgelegten Reihenfolge und getrennt nach Tätigkeit und Energie vorzunehmen:

1. Der Betriebsgewinn, einschließlich der Gewinnvorträge und der Rücklagen, zum Zeitpunkt der Auflösung, oder jeder weitere Gewinn, der sich aus der Weiterführung der Tätigkeiten während der Liquidation ergibt, wird gemäß den in Artikel 35 dieser Statuten vorgesehenen Regeln unter den Gesellschaftern aufgeteilt.
2. Die Gemeinden oder Vereinigungen, die die vorher an ORES Assets übertragene Tätigkeit ausüben sollen, übernehmen von ihr alle Verteileranlagen sowie ganz oder teilweise die gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen, das Material, den Fuhrpark und die Lagerbestände gemäß den in Artikel 40 und 41 aufgeführten Modalitäten.
3. Die Gemeinden oder Vereinigungen, die die vorher an ORES Assets übertragene Tätigkeit ausüben sollen, übernehmen das Personal der Betreibergesellschaft, das der Verteilung auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde zugewiesen ist, zu gemeinsam vereinbarten Bedingungen und unter Einhaltung der sektoriellen Satzungsregelungen.

Die Bestimmungen im vorgehenden Absatz werden je nach den allgemeingültigen oder festgestellten Normen im privaten Gas- und Strombereich festgelegt; diese Normen sind in Bezug auf die Betriebsmerkmale auf den betreffenden Gebieten festgelegt.

Bezüglich der für das diensttuende oder pensionierte Personal der Betreibergesellschaft vorgesehenen Ruhegehaltsbezüge, die nach einem Verteilungsprinzip abgedeckt werden und deren Deckung nicht über Tarifgelder garantiert wird, die von der zuständigen Regulierungsinstanz genehmigt wurden, übernehmen die Gemeinden diese Bezüge im Verhältnis zu den jeweils von ihnen gehaltenen Anteilen, und zwar für den Zeitraum, in dem der Angestellte zugunsten von ORES Assets und/oder zugunsten der Verteilernetzbetreiber gearbeitet hat, deren Nachfolge ORES Assets in Rechten und Pflichten angetreten hat.

Die Liquidatoren bitten das in Artikel 41 aufgeführte Expertenkollegium darum, einen Vorschlag zu den Modalitäten für die Übernahme des Personals zu formulieren.

Das Strukturschema der Betriebsführung von ORES Assets wird dem Verwaltungsrat unterbreitet und kann nur mit dessen Einverständnis Gegenstand tief greifender Änderungen sein, sowohl was das Beschäftigungsvolumen als auch die diesbezügliche Qualifizierung betrifft.

Darüber hinaus sind dem Verwaltungsrat die Beförderungen, Einstellungen und Versetzungen von Angestellten der Betreibergesellschaft, die in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Dauer von ORES Assets der Verteilung auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden zugewiesen worden sind, zur Kenntnis zu bringen.

4. Der Erlös aus der Liquidation von ORES Assets wird dann [pro Sektor] unter den Gesellschaftern aufgeteilt, und zwar nach Maßgabe der Anzahl Anteile, die jeder von ihnen besitzt; er geht zulasten der Gesellschafter nach der gleichen Maßgabe, wenn er negativ ist.
5. Die Gesellschaftsanteile werden eingezogen.
6. Die Betreibergesellschaft übergibt den Gemeinden auf einem geeigneten Datenträger eine Kopie aller immateriellen Aktiva, die Eigentum von ORES Assets sind, und insbesondere eine Kopie der Datenbanken und Pläne. Alle für die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistung erforderlichen Informationen werden in gutem Glauben weitergereicht.

Die Übernahme der Anlagen und Tätigkeiten von ORES Assets beginnt erst, nachdem alle ihr geschuldeten Kapitalbeträge und Zinsen bezahlt worden sind. In der Zwischenzeit wird die Tätigkeit von ORES Assets zu den Bedingungen dieser Statuten weiter ausgeübt, wobei die notwendigen Investitionen und eventuellen Verluste zulasten der Gemeinden sind, die mit der Zahlung in Verzug geraten sind.

ABSCHNITT VIII: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 43 – Arbeiten und Steuern

Die Gesellschafter verpflichten sich, an der Erfüllung des Zwecks von ORES Assets vollständig mitzuwirken.

Aufgrund ihres gemeinnützigen Charakters werden die Leitungen und Verteilungsanlagen für Wasser, Telefon und Abwässer sowie sonstige öffentliche oder gemeinnützige Dienste von den Gemeinden nicht höher bewertet als die Leitungen und Anlagen, die zur Erfüllung des Zwecks von ORES Assets dienen; bestehende Besitzverhältnisse werden respektiert.

Die Behebung der Schäden, die an Anlagen von ORES Assets entstanden sind infolge der Arbeiten, die ganz oder teilweise für Rechnung einer der angeschlossenen Gemeinden ausgeführt wurden, geht zulasten dieser Gemeinde.

Jede angeschlossene Gemeinde ist verpflichtet, ORES Assets rechtzeitig über alle Arbeiten zu benachrichtigen, deren Ausführung, Veranlassung oder Genehmigung sie auf ihrem Gebiet beabsichtigt und die eventuell Schäden an den besagten Anlagen verursachen könnten.

Die Kosten für das Versetzen von Anlagen von ORES Assets infolge der Ausführung von Arbeiten vonseiten eines Gesellschafters gehen zulasten des Letzteren, sofern die Regelung des Verwaltungsrates nichts anderes vorsieht. Vor Aufstellung der Pläne und Lastenhefte seitens der Gemeinde wird zwischen ihr und ORES Assets eine technische Lösung gesucht, um das Versetzen von Anlagen möglichst zu vermeiden und auf jeden Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die diesbezüglichen Bestimmungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die Benutzung des öffentlichen Eigentums für jegliche Anlagen keiner direkten oder indirekten Steuer oder anderen Abgabe zu unterwerfen, sofern diese Anlagen der Erfüllung des Zwecks dienen.

Werden auf Anlagen, die ganz oder teilweise der Strom- und Gasverteilung auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden dienen, entweder vom Staat, von der (den) Gemeinschaft(en), der Region bzw. der (den) Provinz(en) oder von einer nicht angeschlossenen Gemeinde bzw. von einer anderen nicht angeschlossenen öffentlichen Behörde neue Steuern oder Abgaben erhoben bzw. bestehende Steuern oder Abgaben erhöht, so kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um den eventuellen Auswirkungen dieser neuen Maßnahmen auf die Geschäftsergebnisse von ORES Assets entgegenzuwirken.

Alle angeschlossenen Gemeinden sind verpflichtet, ORES Assets auf deren Anfrage hin gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Mietpreises oder durch Abschluss eines Erbpachtvertrages geeignete Grundstücke zur Verfügung zu stellen für die Errichtung von Kabinen mit Ausrüstung, die dazu bestimmt sind, elektrische Energie zu beziehen oder umzuwandeln, den Gasdruck zu reduzieren oder zu erhöhen oder Energie zu verteilen, und die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks von ORES Assets erforderlich sind.

Artikel 44 – Verordnungsbefugnis

Da ORES Assets eine mit gemeinnützigen Dienstleistungen beauftragte Verwaltungsinstanz ist, erkennen die Gesellschafter den Ordnungscharakter gewisser Beschlüsse an, die von ihren Organen ordnungsgemäß gefasst wurden.

Der Verwaltungsrat bestimmt insbesondere die Regelungen für die Netzerweiterungen und die Ausstattung der Parzellierungen.

Der Verwaltungsrat legt die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Anschlüsse, Lieferungen und Arbeitsleistungen fest, die für alle Kunden, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, gelten.

Artikel 45 – Öffentliche Beleuchtung

A. ORES Assets ist auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden mit dem Öffentlichen Beleuchtungsdienst beauftragt. Hierzu bringen die Gemeinden in ORES Assets die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, falls sie deren Eigentümer sind, zur kostenlosen Benutzung ein.

ORES Assets hat diesen Dienst zum Selbstkostenpreis, wie in Anhang 3 dieser Statuten vorgesehen, und nach den vom Verwaltungsrat bestimmten Modalitäten zu gewährleisten.

Die jährlichen Prognosen, die von den Gemeinden aufgestellt werden, sowie die endgültigen Ergebnisse jedes Geschäftsjahres werden dem Verwaltungsrat dargelegt.

Übernimmt eine Gemeinde den Öffentlichen Beleuchtungsdienst ganz oder teilweise selbst, so hat sie jede Planung von neuen Anlagen ORES Assets zu unterbreiten und bei allen Bau-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsarbeiten die von ORES Assets festgelegten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

- B. Alle Beträge, die den angeschlossenen Gemeinden von ORES Assets in Rechnung gestellt werden, sind gemäß den vom Verwaltungsrat bestimmten allgemeinen Bedingungen eintreibbar und mit Verzugszinsen verbunden.
- C. Entscheidet eine Gemeinde – vollkommen autonom und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend – ihre Öffentlichen Beleuchtungsanlagen in ORES Assets einzubringen, werden die für diese Anlagen geltenden Modalitäten in einer Sonderregelung des Verwaltungsrates festgehalten. Die betroffene Gemeinde wird aufgerufen, die mit ORES Assets vereinbarten Modalitäten durch Gemeinderatsbeschluss zu bestätigen.

Artikel 46 – Bestimmung des Erfüllungsortes

Von den Inhabern der Namensobligationen wird vorausgesetzt, dass sie als Erfüllungsort die Adresse ihres Sitzes oder Wohnsitzes bestimmt haben, die im Register der Inhaberobligationen vermerkt ist. Sie sind verpflichtet, das Unternehmen über jede Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes zu informieren. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass sie als Erfüllungsort die Adresse ihres früheren Sitzes oder Wohnsitzes bestimmt haben.

FÜR GLEICHLAUTENDE KOORDINIERUNG PER 18. JUNI 2020.

Anhang 1 – Liste der Gesellschafter

GESELLSCHAFTER	ANTEILE
AISEAU-PRESLES	61
AMEL	1
ANDERLUES	101
ANHEE	49
ANTOING	2
ARLON	661
ASSESE	21
ATH	73
ATTERT	24
AUBANGE	226.471
AUBEL	1
BAELEN	1
BASTOGNE	232
BEAURAING	106
BEAUVECHAIN	2
BELOEIL	2
BERNISSART	2
BERTOGNE	13
BERTRIX	99
BIEVRE	1.428
BINCHE	302
BOUILLON	91
BOUSSU	307
BRAINE L'ALLEUD	2
BRAINE-LE-CHÂTEAU	2
BRAINE-LE-COMTE	69
BRUGELETTE	2
BRUNEHAUT	1
BÜLLINGEN	1
BURG-REULAND	1
BÜTGENBACH	1
CELLES	43.464
CERFONTAINE	6
CHAPELLE-LEZ-HERLAIMONT	167
CHARLEROI	2.720
CHASTRE	123.077
CHATELET	422
CHAUMONT-GISTOUX	2
CHIEVRES	2
CHINY	49
CINEY	14

CLAVIER	1
COLFONTAINE	267
COMINES	568.250
COURCELLES	454
COURT-ST-ETIENNE	2
COUVIN	3.054
DALHEM	1
DAVERDISSE	13
DINANT	14
DOISCHE	9
DOUR	193
DURBUY	115
ECAUSSINNES	63.429
EGHEZEE	11.032
ELLEZELLES	38.239
ENGHIEN	2
EREZEE	19
ERQUELINNES	84
ESTAIMPUIS	16.259
ESTINNES	38
ETALLE	45
EUPEN	1
FARCIENNES	13
FAUVILLERS	13
FERNELMONT	7
FERRIERES	14.745
FLEURUS	2
FLOBECQ	2
FLOREFFE	7
FLORENNES	71
FLORENVILLE	84
FONTAINE-L'EVEQUE	184
FOSES-LA-VILLE	9
FRAMERIES	285
FRASNES-LEZ-ANVAING	42.482
GEDINNE	27
GEMBLoux	2.209
GENAPPE	352
GERPINNES	9.777
GESVES	192
GOUVY	37
GREZ-DOICEAU	2
HABAY	88
HAMOIR	1
HAMOIS	11
HAM-SUR-HEURE-NALINNES	86
HASTIERE	11
HAVELANGE	291
HELECINE	2
HENSIES	30

HERBEUMONT	13
HERVE	1
HONNELLES	36
HOTTON	60
HOUFFALIZE	51
HOUYET	6
INCOURT	98.237
ITTRE	2
JEMEPPE-SUR-SAMBRE	14.831
JODOIGNE	2
JURBISE	2
KELMIS	1
LA BRUYERE	11
LA HULPE	2
LA LOUVIERE	902
LA ROCHE-EN-ARDENNE	65
LASNE	2
LE ROEULX	73
LEGLISE	20
LENS	2
LES BONS VILLERS	8
LESSINES	2
LEUZE-EN-HAINAUT	2
LIBIN	37
LIBRAMONT-CHEVIGNY	127
LIERNEUX	4.025
LIMBOURG	1
LINCENT	15.011
LOBBES	31
LONTZEN	1
MALMEDY	1
MANAGE	263
MANHAY	22
MARCHE-EN-FAMENNE	295
MARTELANGE	24
MEIX-DEVANT-VIRTON	30
MERBES-LE-CHÂTEAU	33
MESSANCY	75
METTET	32
MONS	1.442
MONT-DE-L'ENCLUS	37.357
MONTIGNY-LE-TILLEUL	134
MONT-ST-GUIBERT	2
MORLANWELZ	198
MOUSCRON	3
MUSSON	46
NAMUR	18.709
NASSOGNE	481
NEUFCHATEAU	70
NIVELLES	2

ONHAYE	5
ORP-JAUCHE	2
OTTIGNIES	40.242
OUFFET	1
PALISEUL	62
PECQ	10.823
PERUWELZ	2
PERWEZ	221.298
PHILIPPEVILLE	24
PLOMBIERES	1
PONT-A-CELLES	177
PROFONDEVILLE	18
QUAREGNON	302
QUEVY	49
QUIEVRAIN	92
RAEREN	1
RAMILLIES	1
REBECQ	2
RENDEUX	24
RIXENSART	2
ROCHEFORT	4
ROUVROY	21
SAINTE-ODE	20
SAINT-GHISLAIN	213
SAINT-HUBERT	642
SAINT-LEGER	36
SAMBREVILLE	71.335
SANKT VITH	1
SENEFFE	96
SILLY	2
SOIGNIES	113
SOMBREFFE	12
SOMME-LEUZE	18
SPA	1
STOUMONT	1
TELLIN	25
TENNEVILLE	29
THEUX	1
THIMISTER-CLERMONT	1
THUIN	82
TINLOT	1
TINTIGNY	36
TOURNAI	2
TROIS-PONTS	1
TUBIZE	10
VAUX-SUR-SURE	25
VERVIERS	1
VIELSALM	93
VILLERS-LA-VILLE	263.899
VIROINVAL	7.679

VIRTON	228
VRESSE	82
WAIMES	1
WALCOURT	16
WALHAIN	2
WATERLOO	20.130
WAVRE	19.187
WELLIN	37
YVOIR	28.265
	<hr/>
	2.050.852
	<hr/>

I D E F I N	10.536.969
CENEO	29.647.516
FINOST	2.507.233
SOFILUX	7.464.424
FINIMO	3.280.295
IPFBW	9.016.024
IEG	1.713.310
IFIGA	105.360
IGRETEC	4
	<hr/>
	64.271.135
	<hr/>

TOTAL	66.321.987
	<hr/> <hr/>

⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘

ANHANG 2 : Ausübung des Zeichnungsrechtes am Gesellschaftskapital von ORES Assets durch die angeschlossene Interkommunale

Die Zeichnungsrechte der an eine reine Finanzierungsinterkommunale angeschlossenen Gemeinden werden durch diese Finanzierungsinterkommunale ausgeübt.

ANHANG 3: Interne Geschäftsordnung in Sachen Öffentliche Beleuchtung

- A. Die Bauarbeiten für neue Öffentliche Beleuchtungsanlagen und die Erneuerungsarbeiten an bestehenden Anlagen werden unter den Bedingungen ausgeführt, die vom Verwaltungsrat beschlossen und im Rahmen einer für die Gemeinden bestimmten Charta ausführlich erläutert werden.
Die Liste der auszuführenden Arbeiten und das damit verbundene Budget werden je nach den Anträgen vonseiten der angeschlossenen Gemeinden festgelegt.
Die Gemeinden richten ihre Anträge an ORES Assets nach entsprechender Rücksprache mit den betreffenden Abteilungen über die Modalitäten zur Anbringung der Anlagen (insbesondere über die Nutzung von standardisiertem Material, die Planung der Arbeiten und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen).
- B. ORES Assets organisiert für Rechnung jeder Gemeinde die technische Verwaltung der kommunalen Öffentlichen Beleuchtung, sodass die tägliche Funktion der Anlagen gesichert ist.
Diese Aufgabe umfasst insbesondere die Überprüfung, Instandsetzung und Wartung aller Anlagen der kommunalen Öffentlichen Beleuchtung.
Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufgaben, die als Gemeinwohlverpflichtungen¹ angesehen werden, folglich der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.
- C. Aufgehoben.
- D. Übernimmt eine Gemeinde den Öffentlichen Beleuchtungsdienst ganz oder teilweise selbst, so hat sie jede Planung von neuen Anlagen ORES Assets zu unterbreiten und bei allen Bau-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsarbeiten die von der ORES Assets festgelegten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die Arbeiten müssen vor der (Wieder-) Inbetriebnahme der Anlagen auf Kosten der betreffenden Gemeinde von ORES Assets überprüft werden. ORES Assets kann eventuell die Anpassungen, die für die Sicherheit der Energieverteilung unerlässlich sind, sowie die Fakturierung der Beratung veranlassen, ohne dass die Haftung der Gemeinde durch die Beteiligung von ORES Assets in irgendeiner Weise eingeschränkt würde. Falls die Gemeinde ORES Assets mit dem Bau mancher Anlagen für ihre Rechnung beauftragt, werden ihr die entsprechenden Kosten zum Selbstkostenpreis fakturiert.
- E. Entsprechend Artikel 45.C. der Statuten kann der Verwaltungsrat eine Sonderregelung verabschieden, in der die Modalitäten festgehalten sind, die in der Annahme, dass eine Gemeinde entscheidet, ihre Öffentlichen Beleuchtungsanlagen in ORES Assets einzubringen, anwendbar ist.

¹ Siehe Erlass der Wallonischen Regionalregierung vom 6. November 2008 über bestimmte Wartungsarbeiten an der kommunalen öffentlichen Beleuchtung

ANHANG 4 : Bestimmungen über die Bereitstellung von elektrischer Leistung

Die Bereitstellung von elektrischer Leistung vonseiten des Verteilernetzbetreibers auf seinem Netz unterliegt folgenden Bestimmungen:

- Erlass der Wallonischen Regionalregierung vom 30/03/2006 über die Gemeinwohlverpflichtungen auf dem Strommarkt, Abschnitt III und IV
- Erlass der Wallonischen Regionalregierung vom 03.03.2011 über die technische Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen
- Mustervertrag für den Anschluss ans Mittelspannungsverteilernetz
- Mustervertrag für den direkten Anschluss ans Niederspannungsverteilernetz
- Allgemeine Anschlussbedingungen – Niederspannungsstrom – Privatkunden / Gewerbekunden / Eigenerzeuger
- Regelungen über die Elektrifizierung der Parzellierungen (private, gemeindliche, mit sozialem oder gewerblichem Charakter) und Mehrfamilienhäuser.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Tarife in den verschiedenen angeführten Texten auf die von der zuständigen Regulierungsinstanz genehmigten bzw. auferlegten Tarife beziehen.

ANHANG 5 : Bestimmungen über die Bereitstellung von Gas

Die Bereitstellung von Gas vonseiten des Verteilernetzbetreibers auf seinem Netz unterliegt folgenden Bestimmungen:

- Erlass der Wallonischen Regionalregierung vom 30/03/2006 über die Gemeinwohlverpflichtungen auf dem Gasmarkt, Abschnitt III und IV
- Erlass der Wallonischen Regionalregierung vom 12/07/2007 über die technische Regelung für den Betrieb der Gasverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen
- Mustervertrag für den Anschluss ans Gasverteilernetz
- Allgemeine Anschlussbedingungen – Gas – Privatkunden / Gewerbekunden (Anschlusskapazität < 250 m³(n)/h)
- Regelungen über die Gasversorgung der Parzellierungen (private, gemeindliche, mit sozialem oder gewerblichem Charakter) und Mehrfamilienhäuser.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Tarife in den verschiedenen angeführten Texten auf die von der zuständigen Regulierungsinstanz genehmigten bzw. auferlegten Tarife beziehen.

ANHANG 6: Modalitäten für den operativen und täglichen Betrieb vonseiten der Betreibergesellschaft ORES gemäß Artikel 13 der Satzung

1. Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen die Betreibergesellschaft die ihr anvertraute Aufgabe ausführt, d. h. die Gewährleistung des Betriebs von ORES Assets, damit jede Partei ihre Besonderheit in einem ausgeglichenen, harmonischen Umfeld geltend machen kann.
2. Der Verteilernetzbetrieb unterliegt der Machtbefugnis des Verwaltungsrates von ORES Assets. Die Ausführung seiner Entscheidungen wird von der Betreibergesellschaft nach den weiter unten bestimmten Modalitäten gewährleistet. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters, nach den Regeln des Fachs und strikt zum Selbstkostenpreis zu erfüllen.

Es obliegt der Betreibergesellschaft, dem Verwaltungsrat alle zweckdienlichen Vorschläge zur Verbesserung der Service-Qualität und zur wirtschaftlichsten Organisation der Dienstleistungen zu machen.

Unter Vorbehalt der Notwendigkeit, wegen der Größenvorteile und zur Gewährleistung der kohärenten Arbeit der Betreibergesellschaft manche zentralisierte Abteilungen aufrechtzuerhalten, wird die Betreibergesellschaft dezentral organisiert, damit gemäß Punkt 10 (siehe weiter unten) die direkte Verbuchung des größten Anteils der an ORES Assets anrechenbaren Ausgaben möglich ist und die Verantwortlichen der dezentralen Abteilungen als effektive Garanten des Verwaltungsrates bei der Ausführung seiner Beschlüsse fungieren.

3. Die Betreibergesellschaft stellt dem Verwaltungsrat, den aus seiner Mitte gegründeten Ausschüssen und dem Kollegium der Rechnungsprüfer und jeder anderen Person, die von ORES Assets bezeichnet wird, alles Nötige zur Verfügung, damit die Geschäftsvorgänge, mit denen sie beauftragt ist, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen überprüft werden können, wobei dafür zu sorgen ist, dass die erforderlichen Bücher, Unterlagen und Schriftstücke unbedingt vor Ort eingesehen werden können.
4. ORES Assets ist in der Regel Eigentümerin aller immateriellen Güter, die sie ganz oder teilweise auf eigene Kosten gebildet hat, sowie ihrer materiellen Träger. Es handelt sich unter anderem um Computerprogramme, Patente, Pläne und Zeichnungen sowie kartografische Unterlagen, Dateien und Datenbanken, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist. Die Verwertung der immateriellen Aktiva außerhalb von ORES Assets wird vom Verwaltungsrat gegen eventuelle Zahlung von Abgaben genehmigt.
5. Alle Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die für den Bedarf von ORES Assets erforderlich sind, sowie diejenigen, die den Bau und die Wartung der Straßenbeleuchtung betreffen (falls ORES Assets mit dieser letzten Aufgabe beauftragt wird), werden von der Betreibergesellschaft ausgeführt.

Auch bei der Inanspruchnahme von Dritten ist die Betreibergesellschaft weiterhin beauftragt mit der Erstellung der Pläne und Zeichnungen, Lastenhefte, Kostenvoranschläge und Preisanfragen sowie mit der Abfassung aller Unterlagen über die Aufträge und ihre Vergabe, der Prüfung und Begleichung der Rechnungen, der Einholung der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, der vorläufigen und endgültigen Abnahmen, und zwar immer unbeschadet des Prüfungsrechtes von ORES Assets.

Alle Aufträge für einen Gesamtbetrag, der einen vom Verwaltungsrat festgelegten Höchstbetrag übersteigt, sind diesem vorab zur Genehmigung zu unterbreiten.

6. Im Rahmen der weiter oben definierten Aufgabe wird Folgendes von der Betreibergesellschaft auf eigene Initiative ausgeführt:
 - a. die Arbeiten, die für die Funktion und laufende Wartung aller Verteilungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen, falls diese Aufgabe ORES Assets anvertraut wurde, sowie des gesamten Materials erforderlich sind, die Anschlüsse und Erweiterungen, die Montage und Demontage der Zähler und sonstigen Geräte;
 - b. das Vorbereiten und Abschließen von Verträgen, unter Vorbehalt der Befugnis des Verwaltungsrates, die Verträge vor ihrem Abschluss zu genehmigen, sowie das Ausstellen und Vorlegen der Rechnungen;

- c. die Buchhaltung, die Statistiken, die laufende Korrespondenz;
 - d. das Einkassieren und Eintreiben aller an ORES Assets geschuldeten Beträge, unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, die Zahlung aller an ORES Assets geschuldeten Beträge, die Auszahlung aller von ihr geschuldeten Beträge;
 - e. die strategischen und vertraulichen Aufgaben, die in den einschlägigen Dekreten definiert sind.
7. Die Betreibergesellschaft ist – unabhängig von dem ihr weiterhin zustehenden Recht, die Öffentlichkeit und die Behörden über ihre Tätigkeiten direkt zu informieren – mit der Öffentlichkeitsarbeit und der Beantwortung der Fragen der Kunden beauftragt, gemäß den vom Verwaltungsrat bestimmten Richtlinien.

Letzterer wird insbesondere vorab über die Vorschläge für Informationskampagnen informiert und ist diesbezüglich zuständig für ihre Modalitäten und Kosten, ganz gleich, ob diese Kampagnen von der Betriebsgesellschaft selbst oder von Dritten durchgeführt werden. Die Erteilung von Informationen an die Öffentlichen Behörden und die sektoriellen Instanzen sowie die Beziehungen zu der Presse werden vom Verwaltungsrat auf spezifische Art und Weise organisiert.

Die Korrespondenz, die bezüglich der Baustellenordnung an die Kundschaft gerichtet wird oder für ORES Assets verbindlich ist, wird auf Papier verfasst, das den Briefkopf von ORES Assets trägt. Die Rechnungen für die Kundschaft werden im Namen von ORES Assets aufgestellt. Der Name und das Logo von ORES Assets werden auf die Fahrzeuge, Gebäude, Veröffentlichungen usw. angebracht, wenn diese ausschließlich oder überwiegend für den Betrieb von ORES Assets benutzt werden.

8. Im Notfall kann die Betreibergesellschaft frei handeln, ohne die Entscheidung des Verwaltungsrates abzuwarten. Sie handelt dann in diesem Fall auf eigene Verantwortung, bis sie eventuell durch Einwilligung des Verwaltungsrates gedeckt wird. Letzterer ist auf jeden Fall schnellstmöglich zu Rate zu ziehen, wobei auch die Dringlichkeit zu begründen ist.
9. Die Rechnungsführung für die Einnahmen von ORES Assets und die Auszahlung der von ihr geschuldeten Beträge sowie die Verwaltung des Bargeldbestandes wird der Betreibergesellschaft unter der Aufsicht des Verwaltungsrates anvertraut. Auf die Kredit- und Debetsaldi des Kontos von ORES Assets bei der Betreibergesellschaft am letzten Tag des Monats vor dem Bezugsmonat werden die Marktzinssätze nach den von ORES Assets und der Betreibergesellschaft in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Modalitäten angewandt.

ORES Assets kann ORES Gen. mit der Einsetzung der nützlichen und notwendigen Finanzierungsmittel beauftragen.

10. Die Anlage-, Verwaltungs- und Betriebskosten werden ORES Assets jedes Mal dann unmittelbar angerechnet, wenn dies im Rahmen der allgemeinen Prinzipien von Punkt 2 dieses Anhangs möglich ist. Die indirekten Anlage- und Betriebskosten werden in Form von vereinbarten Teilbeträgen oder Pauschalen angerechnet. Dies gilt auch gegebenenfalls für die Beiträge, die an Drittinstanzen im Interesse von ORES Assets ausgezahlt werden. Die Ausgaben der Abteilungen, die indirekt angerechnet werden, unterliegen denselben Aufsichtsregeln wie die Abteilungen, für die eine direkte Anrechnung gilt. Die in Rechnung gestellten Löhne und Gehälter umfassen alle gesetzlichen und außergesetzlichen Kosten, die effektiv zugunsten des direkt oder indirekt mit dem Betrieb von ORES Assets beschäftigten Personals anfallen.

Als Anlagevermögen werden angerechnet:

- a. die effektiven Kosten der entsprechenden Werkstoffe und Geräte, zuzüglich der Transport-, Annahme-, Prüfungs-, Lager-, Beladungs- und Entladungskosten usw.;
- b. die effektiven Kosten der entsprechenden Immobilien (Grundstücke, Gebäude usw.), die Mietkosten für die benutzten speziellen Maschinen und Werkzeuge, die Steuern und Abgaben usw.;

- c. die effektiv an das Personal ausgezahlten Vergütungen, zuzüglich aller gesetzlichen und außergesetzlichen Abgaben;
 - d. alle weiteren Kosten, wie beispielsweise jene, die unter Punkt 6 (siehe oben) angeführt sind;
 - e. eine Beteiligung an den allgemeinen Verwaltungs- und Betriebskosten. Zu diesem Zweck werden die als Anlagevermögen angerechneten Beträge gemäß den oben stehenden Bestimmungen alle fünf Jahre vom Verwaltungsrat um einen festen Zinssatz erhöht.
11. Alle Steuern und Abgaben, die sich aus der Umsetzung dieser Bestimmungen ergeben, obliegen ORES Assets, insbesondere die Mehrwertsteuer.
12. Die Arbeiten und Investitionen sind Gegenstand eines Jahresprogramms, das zumindest Teil eines Dreijahresplans ist; Letzterer wird jedes Jahr angepasst.
- Das Jahresprogramm wird dem Verwaltungsrat von ORES Assets rechtzeitig vorgelegt, damit es vor Beginn des Geschäftsjahres, auf das es sich bezieht, festgelegt werden kann. Dem Jahresprogramm liegt ein Bericht über die voraussichtlichen Phasen der Arbeitsdurchführung für das laufende Geschäftsjahr bei.
 - Für jede Position werden die Mengen und die voraussichtlichen Kosten, die der globalen Schätzung zugrunde liegen, mit entsprechenden Begründungen versehen.
 - Eine wirtschaftliche und finanzielle Studie über die voraussichtlichen Auswirkungen des Programms (Finanzbedarf, Aufstockung des Gesellschaftskapitals, Auswirkungen auf die Ergebnisse usw.) wird zeitgleich vorgestellt. Darin sind gegebenenfalls auch die Auswirkungen auf die künftigen Geschäftsjahre zu erläutern.
 - Der Verwaltungsrat bewertet jährlich den Anpassungsplan auf der Basis dieser verschiedenen Angaben.
 - Die Änderungen am Programm, die sich im Laufe des Geschäftsjahres als notwendig erweisen, werden dem Verwaltungsrat unter denselben Bedingungen unterbreitet, sofern sie nicht dringend sind. In diesem letzten Fall handelt die Betreibergesellschaft auf eigene Verantwortung, von der sie nur durch Beschluss des Verwaltungsrates befreit wird. Die Betreibergesellschaft muss die Dringlichkeit begründen.
 - Im Allgemeinen trifft die Betreibergesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Koordination der Arbeiten mit denen anderer öffentlicher Stellen, damit die Unannehmlichkeiten für die Bevölkerung sowie die Doppelarbeiten möglichst gering bleiben.
13. Jeder Streitfall, der unter den Parteien bezüglich der Anwendung, Ausführung oder Auslegung dieses Anhangs entstehen könnte, wird einem Kollegium der Experten zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahme muss begründet werden.

Die Betreibergesellschaft bestellt einen Experten. Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets bestellen einen zweiten Experten.

Unterlässt es eine der Parteien, ihren Experten innerhalb eines Monats ab dem Antrag der anderen Partei zu bestellen, so sorgt der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Zuständigkeitsbereich des Gesellschaftssitzes von ORES Assets auf Antrag der betreibenden Partei für die Bestellung eines entsprechenden Experten.

Können sich die beiden Experten nicht einigen, so können sie in gegenseitigem Einvernehmen einen Dritten bestellen. Mangels Einigung darüber erfolgt die Bestellung des dritten Experten wie oben beschrieben. Die somit bestellten drei Experten bilden ein Kollegium und geben ihr Gutachten mit Stimmenmehrheit ab.

ANHANG 7 : Modalitäten für die Verwaltung der Tätigkeiten des Kontakt-Centers durch die Gesellschaft COMNEXIO, gemäß Artikel 13 der Statuten

1. Vorliegende Vereinbarung regelt die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft COMNEXIO die ihr anvertraute Aufgabe, die Tätigkeiten des Kontakt-Centers von ORES Assets zu gewährleisten, ausführt.
2. COMNEXIO verpflichtet sich, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, fachgerecht und strikt zum Selbstkostenpreis auszuführen.
3. COMNEXIO stellt dem Verwaltungsrat und den aus seiner Mitte gegründeten Ausschüssen und jeder anderen Person, die von ORES Assets bezeichnet wird, alles Nötige zur Verfügung, damit die Geschäftsvorgänge, mit denen sie beauftragt ist, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen überprüft werden können, wobei dafür zu sorgen ist, dass die erforderlichen Bücher, Unterlagen und Schriftstücke unbedingt vor Ort eingesehen werden können.
4. Alle Dienstleistungen, die für den Bedarf von ORES Assets im Bereich der Tätigkeiten des Kontakt-Centers erforderlich sind, werden durch die Gesellschaft COMNEXIO ausgeführt.
Auch bei der Inanspruchnahme von Dritten bleibt COMNEXIO mit der Erstellung der Lastenhefte, Kostenvoranschläge und Preisfragen sowie mit der Abfassung aller Unterlagen über die Aufträge und ihre Vergabe, der Prüfung und Begleichung der Rechnungen, der Einholung der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, der vorläufigen und endgültigen Abnahmen beauftragt, und zwar immer unbeschadet des Prüfungsrechtes von ORES Assets.
5. Alle durch COMNEXIO für Rechnung von ORES Assets erbrachten Dienstleistungen werden den, für die Tätigkeiten von ORES Assets festgelegten Verfahren und Anforderungen an Dienstleistungsqualität entsprechend ausgeführt.
6. Jeder Streitfall, der unter den Parteien bezüglich der Anwendung, Ausführung oder Auslegung dieses Anhangs entstehen könnte, wird einem Kollegium der Experten zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahme muss begründet werden.
COMNEXIO bestellt einen Experten. Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets bestellen einen zweiten Experten.
Unterlässt es eine der Parteien, ihren Experten innerhalb eines Monats ab dem Antrag der anderen Partei zu bestellen, so sorgt der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Zuständigkeitsbereichs des Gesellschaftssitzes von ORES Assets auf Antrag der betreibenden Partei für die Bestellung eines entsprechenden Experten.
Können sich die beiden Experten nicht einigen, so können sie in gegenseitigem Einvernehmen einen Dritten bestellen. Mangels Einigung darüber erfolgt die Bestellung des dritten Experten wie oben beschrieben. Die somit bestellten drei Experten bilden ein Kollegium und geben ihr Gutachten mit Stimmenmehrheit ab.

